Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) * Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 28 | 5. Oktober 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

44. Verlegung der Dienststelle . . . . . I 309
45. Ein unsozialer Führer des Betriebes wird entfernt . . . . . I 310
46. Entlohnung der Grubenhilfsarbeiter im Waldenburger Steinkohlenrevier . . . . I 310
47. Entgeltüberwachung in der deutschen Spielwarenheimarbeit . . . . . I 310
48. Aushändigung von Tarifordnungen an bestimmte Gefolgschaftsmitglieder . . . I 310

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit — Seite

104. Tarifordnung für die Fördermaschinisten im Erzbergbau Oberschlesiens vom 5. September 1936 . . . . . II 311
105. Tarifordnung für die Uniform-Schneiderei im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. September 1936 . . . . . II 312

III. Heimarbeit — Seite

48. Tarifordnung für die Betriebe der Herren-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich, in denen Herren- und Burschen-Oberbekleidung aller Art aus wollenen und halbwollenen Stoffen hergestellt wird, vom 21. August 1936 . . . III 317

Ab 5. Oktober 1936

befinden sich meine Diensträume in

Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern)

Fernsprecher: Sammelnummer 441 44

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Walter Schuhmann

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

45. Ein unsozialer Führer des Betriebes wird entfernt

Am 19. September 1936 hatte sich der Diplom-Landwirt Hans Joachim Gü. in Groß Jänowitz, Kr. Liegnitz, vor dem sozialen Ehrengericht des Treuhänderbezirks Schlesien wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen. Der Angeklagte hat sich seit Jahren als Führer des Betriebes des Dominiums Groß Jänowitz gröblicher Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten schuldig gemacht, indem er fortgesetzt die Arbeitskraft seiner Gefolgschaftsmitglieder unter Mißbrauch seiner Machtstellung im Betriebe böswillig ausgenutzt und ihre Ehre gekränkt hat. Abgesehen davon, daß gegen ihn eine Unzahl von Arbeitsgerichtsprozessen seit geraumer Zeit laufen, hat er es fertiggebracht, vor längerer Zeit einen seiner Melker zu erschießen, wofür er eine Gefängnisstrafe von neun Monaten erhielt. Auf die Schreiben der Deutschen Arbeitsfront und der Landesbauernschaft antwortete er ebensowenig, wie er den Anordnungen des Treuhänders der Arbeit nachkam. Die Wohnungen seiner Gefolgschaftsmitglieder besserte er stets nur unvollkommen aus, so daß sie nicht dem in § 5 der Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936 vorgeschriebenen Zustand entsprachen. Obwohl er wegen seines unsozialen Verhaltens bereits im Jahre 1934 drei Monate in Schutzhaft gewesen war und auch jetzt wieder aus der Schutzhaft vorgeführt werden mußte, äußerte er sich noch in der Sitzung dahin, daß ihm seine Mitinsassen im Konzentrationslager lieber wären als seine Gefolgschaftsmitglieder. Als ihm jedoch in der Sitzung die Ueberzahl der gegen ihn erhobenen Vorwürfe erneut vorgelegt wurde, sah er sich genötigt, seine Stellung als Führer des Betriebes freiwillig niederzulegen und gleichzeitig zu erklären, daß er nie wieder im Deutschen Reich das Amt eines Führers eines Betriebes übernehmen und auch in Groß Jänowitz nie als Aufsichtsperson erscheinen werde. Bei dieser Sachlage habe ich von der Weiterverfolgung meines Antrages vor dem sozialen Ehrengericht Abstand genommen, zumal der Angeklagte längere Zeit erneut ins Konzentrationslager überführt und anschließend seine restliche Gefängnisstrafe verbüßen wird.

Damit ist wiederum einem unsozialen Führer des Betriebes in Schlesien das Handwerk gelegt. Es mag eine erneute Warnung für die Führer der Betriebe sein, die bisher immer noch nicht sich ihrer Ehrenstellung als Führer des Betriebes und der damit verbundenen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefolgschaftsmitglieder und für das ganze Volk bewußt sind.

Breslau, den 22. September 1936.

Walter Schuhmann

---

46. Entlohnung der Grubenhilfsarbeiter im Waldenburger Steinkohlenrevier

Es ist festgestellt worden, daß in einigen Betrieben im Waldenburger Steinkohlenrevier Grubenhilfsarbeiter nach einem angeblich zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Baugewerkschaft Waldenburg, und dem Verband der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands, Bezirksleitung Waldenburg, Schles., geschlossenen Tarifvertrag entlohnt werden. Da dieser Tarifvertrag weder im Tarifregister des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums noch im Tarif-Archiv im Statistischen Reichsamt und in meinem eigenen Tarif-Archiv bekannt ist, und meine Bemühungen, das Original dieses Tarifvertrages zu erhalten, erfolglos geblieben sind, muß davon ausgegangen werden, daß der eingangs erwähnte Tarifvertrag Rechtsgültigkeit nicht erlangt hat und daß daher eine Entlohnung der Grubenhilfsarbeiter im Waldenburger Steinkohlenrevier in Ermangelung anderer Tarifbestimmungen ausschließlich nach dem als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrag für das niederschlesische Steinkohlenrevier vom 22. Juni 1932 in der Fassung vom 19. März 1936 zu erfolgen hat.

Breslau, den 26. September 1936.

Walter Schuhmann

---

47. Entgeltüberwachung in der deutschen Spielwarenheimarbeit

Mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers habe ich mit Wirkung vom 11. September 1936 Herrn Fritz Hertha als Entgeltkontrolleur für die Spielwarenheimarbeit eingestellt. Er hat seinen Dienstsitz in Sonneberg, Schleicherstraße 25, und ist für alle Spielwarengebiete des Deutschen Reiches zuständig. Herr Hertha hat die aus dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) sich ergebende Ueberwachungstätigkeit wahrzunehmen sowie besondere ihm von mir übertragene Aufgaben durchzuführen.

Die Unternehmer, Gewerbetreibenden, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter haben Herrn Hertha gemäß § 25 des HAG. über alle die Entgeltregelung berührende Fragen Auskunft zu erteilen. Ich erwarte, daß die Genannten volles Verständnis für die Tätigkeit Herthas zeigen und seine dem Wohle des Spielwarenheimgewerbes dienende Arbeit nicht erschweren.

Saalfeld/Saale, den 15. September 1936.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Spielwarenherstellung im Deutschen Reich

Schuster

---

48. Aushändigung von Tarifordnungen an bestimmte Gefolgschaftsmitglieder

Ich habe durch allgemeine Anordnung vom 15. Juli 1936*) verfügt, daß der Führer des Betriebes über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der für den Betrieb gültigen Tarifordnung kostenlos auszuhändigen hat. Da zur Zeit noch zahlreiche ältere Tarifverträge als Tarifordnungen weitergelten, von denen die zur Aushändigung erforderlichen Abdrucke häufig nicht mehr vorhanden sind und deren Neudruck vielfach auch nicht zweckmäßig erscheint, beschränke ich meine Anordnung vom 15. Juli 1936 auf die nach dem 1. Mai 1934 erlassenen Tarifordnungen.

*) s. Amtliche Mitteilungen Nr. 21 vom 25. 7. 1936, Seite 236.

Breslau, den 24. September 1936.

Walter Schuhmann

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

104. Tarifordnung für die Fördermaschinisten im Erzbergbau Oberschlesiens vom 5. September 1936

Tarifregister Nr. 1685/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 25. 9. 36, S. VI 944

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen als Sondertreuhänder für den Erzbergbau

Essen, den 5. September 1936

Auf Grund des § 33 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung für die Fördermaschinisten im Erzbergbau Oberschlesiens.

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbestimmungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt:
a) sachlich und räumlich für die Erzbergwerke in Oberschlesien,
b) persönlich für die **Fördermaschinisten an Hauptschächten.**

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Es sind zu unterscheiden Fördermaschinisten an Hauptschächten und solche an Nebenschächten.

(2) Hauptschächte sind zutage gehende Schächte, in denen in der Hauptschicht regelmäßig mindestens 250 Mann einfahren oder in denen regelmäßig eine Förderung stattfindet, die in der Hauptförderschicht im Durchschnitt eines Kalenderjahres mindestens 20 v. H. der Gesamtförderung der Anlage beträgt.

(3) Gehen in einem Schacht zwei Förderungen um, so gelten beide als Hauptförderungen, wenn eine von ihnen die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt.

(4) Fördermaschinisten an Hauptförderungen sind den Fördermaschinisten an Hauptschächten gleichgestellt.

(5) In Zweifels- oder Sonderfällen entscheidet der Führer des Betriebes, ob ein Schacht als Hauptschacht im Sinne dieser Tarifordnung gilt. Im Streitfall kann die Mehrheit des Vertrauensrates die Entscheidung des Treuhänders der Arbeit anrufen.

§ 3

(1) Das Arbeitsverhältnis der Fördermaschinisten an Hauptschächten regelt sich
a) während des ersten Jahres nach der bergbehördlichen Anerkennung nach dem als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrag für die oberschlesischen Erzgruben und der ab 1. August 1932 gültigen Lohnordnung,
b) nach einjähriger Tätigkeit werden diese Fördermaschinisten nach den tariflichen Vorschriften für Angestellte behandelt. Ihr Arbeitsverhältnis regelt sich dann nach den §§ 4 bis 8 der vorliegenden Tarifordnung.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Fördermaschinisten, welche nicht an Hauptschächten beschäftigt sind, regelt sich nach dem als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrag für die oberschlesischen Erzgruben.

§ 4
Arbeitszeit

Die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden zuzüglich der für die Seilfahrt erforderlichen Zeit, regelmäßig höchstens jedoch 9 Stunden. Die Abgeltung für diese Mehrarbeit ist im Gehalt enthalten.

§ 5
Mehrarbeit und Sonntagsarbeit

Angeordnete Mehrarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden nach den Bestimmungen des § 7 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Werke des Arbeitgeberverbandes der oberschlesischen Montanindustrie abgegolten.

§ 6
Urlaub und Kündigung

Urlaub und Kündigungsfristen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der §§ 8 und 9 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Werke des Arbeitgeberverbandes der oberschlesischen Montanindustrie.

§ 7
Einkommen

(1) Das Einkommen besteht aus:
a) Tarifgehalt,
b) Hausstandsgeld,
c) Kindergeld,
d) freiem Hausbrand oder Brandentschädigung.

(2) Das Tarifgehalt setzt sich zusammen aus Anfangsgehalt und Steigesätzen. Nach je einem Berufsjahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Ueberführung in das Angestelltenverhältnis gemäß § 3 Abs. 2, tritt ein Steigesatz bis zur Höchstzahl von 8 Steigesätzen hinzu.

Das Anfangsgehalt beträgt . . .	150 RM.	monatlich,
der Steigesatz beträgt	3 „	jährlich,
das Endgehalt beträgt also . .	174 „	monatlich.
(3) Das Hausstandsgeld beträgt . .	8 „	monatlich.
Das Kindergeld beträgt	9 „	monatlich.

(4) Für die Gewährung des Hausstands- und Kindergeldes sowie des freien Hausbrandes gelten die Bestimmungen des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Werke des Arbeitgeberverbandes der oberschlesischen Montanindustrie.

(5) Für den Eigenverbrauch werden 6 t Freikohle an Verheiratete und 2 t an Ledige gewährt.

(6) Wird freie Dienstwohnung gewährt, so können bis zu 25 RM. monatlich in Anrechnung gebracht werden.

(7) Bei der Ueberführung in das Angestelltenverhältnis darf gegenüber dem Durchschnittseinkommen der vorher-

gehenden 12 Kalendermonate keine Schlechterstellung erfolgen.

(8) Die Tarifsätze sind Mindestsätze.

§ 8

Schlußbestimmungen

„Die Lohnordnung für die Arbeiter der oberschlesischen Blei- und Zinkerzgruben Abschnitt II B Abs. 7 ist wie folgt zu ändern:

1. Maschinisten nebst Hilfsarbeitern.

Gruppe a) Zeilen 1 bis 6 zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Fördermaschinisten an Hauptschachtfördermaschinen mit Seilfahrt und einer Leistung von mehr als 350 Kasten in der Schicht und mindestens 200 PS und an Fördermaschinen von Seilfahrtschächten, auf denen in der Hauptschicht mindestens 250 Mann einfahren, sofern sie nicht gemäß § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Fördermaschinisten im Erzbergbau Oberschlesiens in das Angestelltenverhältnis überführt sind.

Die Wärter folgender Maschinen:

Dampfwasserhaltungen von 200 PS an (weiter wie bisher).

§ 9

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1936 in Kraft.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

Hahn

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bei der Sozialabteilung der Deutschen Arbeitsfront, Breslau 1, Herbert-Weltsch-Straße 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

---

105. Tarifordnung für die Uniform-Schneiderei im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. September 1936

Tarifregister Nr. 278/9

Reichsarbeitsblatt Nr. 27
vom 25. 9. 1936, S. VI 926

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg
als Sondertreuhänder
zur Neufassung der reichsgesetzlichen
Regelung für die Uniformschneiderei

Berlin, den 1. September 1936

Tarifordnung für die Herstellung von Uniformen vom 1. September 1936

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 45) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 214) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. **Diese Tarifordnung gilt für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie im Deutschen Reich, in denen Uniformen hergestellt werden.**

Die Tarifordnung findet auch Anwendung, wenn Uniformen in Betriebsabteilungen anderer Industrien hergestellt werden.

Sie gilt für alle mit der Herstellung von Uniformen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der kaufmännischen und technischen Angestellten. Die Tarifordnung gilt auch für Maschinisten, Heizer, Betriebshandwerker sowie Handelshilfsarbeiter. Für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gilt sie nur, soweit für sie nachstehend besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

2. Uniformen im Sinne dieser Tarifordnung sind sämtliche Oberbekleidungsstücke der Angehörigen der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der öffentlichen Verwaltungen (zum Beispiel Post, Bahn) der NSDAP, für die eine besondere Verarbeitung zwingend vorgeschrieben ist (Bekleidungsvorschrift).

Besondere äußere Merkmale der Uniformen sind die gesamte oder teilweise Anbringung von Rangabzeichen, Vorstößen, Biesen, Litzen, Kragenspiegeln, Uniformknöpfen oder Rücken- und Koppelhaken.

Die Arbeitskleidung der vorerwähnten Träger aus Leinen oder Baumwolle gilt nicht als Uniform. Die Baumwolloberbekleidung der NSDAP sowie Oberbekleidungsstücke aus Gummi und Leder fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung.

3. Die Dienstkleidung oder Arbeitskleidung anderer Personen gilt als Uniform, wenn die Verarbeitung der unter Ziffer 2 aufgeführten Oberbekleidungsstücke entspricht.

§ 2

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich aller Pausen darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

2. Darüber hinaus darf vom Betriebsführer eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 54 Stunden, bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo (Fließarbeit) nur vorübergehend bis zu 51 Stunden, in der Woche angeordnet werden; soweit ein Vertrauensrat besteht, muß eine Beratung in diesem vorhergehen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit über 54 Stunden, bei Fließarbeit über 51 Stunden, ist nur in außergewöhnlichen Fällen (§ 11 der Arbeitszeitordnung) zulässig. In allen anderen Fällen bedarf sie der Genehmigung der Gewerbeaufsichtshörde.

3. Für die über 48 Stunden wöchentlich hinaus zu leistende Arbeitszeit ist zum tariflichen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 v. H. zu zahlen. Ein Anspruch auf den Zuschlag besteht nicht, wenn die Ueberarbeit innerhalb 2 Wochen durch Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen wird (§ 4 Arbeitszeitordnung). Der Zuschlag beträgt 10 v. H., wenn die Arbeitszeit nicht über 54 Stunden in der Woche hinaus verlängert und die Ueberarbeit durch Kurzarbeit innerhalb 4 Wochen ausgeglichen wird.

Für Arbeit an Sonn- und Festtagen ist in allen Fällen ein Zuschlag von 50 v. H. zum tariflichen Stundenlohn zu zahlen.

4. Die tägliche Arbeitszeit soll bei Fließarbeit möglichst 9 Stunden nicht überschreiten. Außerdem müssen neben

den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden.

Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden täglich mindestens 25 Minuten betragen.

Bei Ueberarbeit muß auf jede vollendete Ueberstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen. Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

5. Eine beabsichtigte Kurzarbeit im Betriebe oder in einer Betriebsabteilung muß 3 Tage vorher angekündigt werden.

§ 3

Entlohnung für Betriebsarbeiter

1. Die Entlohnung kann im Zeitlohn oder im Stücklohn (Teilstücklohn) erfolgen. Die Höhe der Stundenlöhne ist aus der beigefügten Lohnordnung ersichtlich.

2. Die Entlohnung der Maschinisten, Heizer und Betriebshandwerker (z. B. Schlosser, Maler, Mechaniker) sowie der Handelshilfsarbeiter unterliegt der freien Vereinbarung, soweit nicht bezirkliche oder betriebliche Regelungen bestehen.

3. Wird im Stücklohn (Teilstücklohn) gearbeitet, so sind die Stücklöhne so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Arbeitsleistung der tarifliche Mindestlohn zuzüglich 10 v. H. verdient wird. Die Festsetzung der Stücklöhne erfolgt in Betrieben mit einem Vertrauensrat nach Beratung in diesem.

4. Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließbandarbeit), so ist eine Leistungszulage in Höhe von mindestens 10 v. H. des tariflichen Lohnes zu gewähren.

5. Wird einem Betriebsarbeiter die Anfertigung eines ganzen Stückes im Stücklohn übertragen, so sind die in der Lohnordnung festgesetzten Arbeitszeiten für Heimarbeit mit dem Stundenlohn des Schneiders zu vervielfachen. Bei Verwendung von Spezialmaschinen kann die Ersparnis an Arbeitszeit bei der Stücklohnbemessung berücksichtigt werden.

§ 4

Entgelte für in Heimarbeit Beschäftigte

1. Die Stückentgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten [§ 2 (1) des Gesetzes über die Heimarbeit] sind so zu bemessen, daß diese bei durchschnittlicher Arbeitsleistung den in der Lohnordnung vorgesehenen Stundenlohn des Schneiders verdienen.

2. Sind in der beigefügten Lohnordnung Arbeitszeiten für die einzelnen Uniformen festgesetzt worden, so sind dieselben mit den Stundenlöhnen der Schneider zu vervielfachen.
Für Arbeiten, die im Betriebe oder an Spezialmaschinen des Auftraggebers gemacht werden, können die Arbeitszeiten mit Genehmigung des Treuhänders der Arbeit entsprechend ermäßigt werden.

3. Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag von 10 v. H. auf die Stückentgelte.

4. Für die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellten sonstigen Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister beträgt der Zuschlag 20 v. H.

5. Das Nähmaterial und sämtliche Zutaten sind auch den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern.

§ 5

Urlaub für Betriebsarbeiter

Jedes Gefolgschaftsmitglied hat in jedem Jahr einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. a) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig Urlaub in dem Jahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit wird erfüllt nach sechsmonatiger, bei Jugendlichen und Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nach dreimonatiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

b) Der Urlaub beträgt:
nach einer Betriebszugehörigkeit von ½ Jahr 3 Arbeitstage
" " " " 1 " 6 "
" " " " 3 Jahr. 8 "
" " " " 4 " 10 "
" " " " 5 " 12 "

Bei der Feststellung der Dauer der Betriebszugehörigkeit wird die Tätigkeit des Arbeiters vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht berücksichtigt.

c) Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Arbeitstagen.

d) Jugendliche und Lehrlinge erhalten
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 12 Arbeitstage
" " " " 17. " 10 "
" " " " 18. " 8 "
Urlaub.

e) Das Urlaubsjahr ist das Jahr vom 1. Juni bis zum 31. Mai; für die Feststellung des Urlaubsanspruchs bzw. des Lebensalters gilt als Stichtag der 1. Juni eines jeden Jahres. Im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit haben ohne Rücksicht auf den Stichtag Anspruch auf Urlaub Jugendliche und Lehrlinge unter 18 Jahren, wenn sie vor dem 1. Juni eingestellt worden sind und 3 Monate beschäftigt waren, die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie vor dem 1. April eingestellt worden sind und 6 Monate beschäftigt waren.

f) Kehrt ein Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an die Erfüllung der Wehrpflicht in den bisherigen Betrieb zurück oder tritt es im Anschluß an die Erfüllung der Wehrpflicht in einen neuen Betrieb ein, so wird die in Erfüllung der Wehrpflicht verbrachte Zeit als Tätigkeit im Betrieb gewertet; das Entsprechende gilt für die Dienstzeit im Arbeitsdienst (FAD, RAD oder Frauenarbeitsdienst), wenn das Gefolgschaftsmitglied mindestens wieder 6 Monate im Betriebe beschäftigt ist.

2. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai aus, so sind ihm ¾ des ihm am 1. Juni zustehenden Urlaubs abzugelten, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied, das Anspruch auf Urlaub hat, vor Antritt seines Urlaubs aus, so ist ihm der Urlaub abzugelten, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

3. Die Urlaubsvergütung beträgt für jeden Urlaubstag 8 tarifliche Stundenlöhne und hat vor Antritt des Urlaubs zu erfolgen. Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September erteilt werden.

4. Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird die Zeit früherer Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als 1 Jahr unterbrochen war.

5. 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er geltend gemacht worden ist.

6. Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, entfällt der Anspruch auf die Urlaubsvergütung. Bereits

gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten; der zurückgezahlte Betrag soll der NS-Volkswohlfahrt zugeführt werden.

7. Wird der Betrieb zum Zweck der Urlaubsgewährung für eine Dauer bis zu 9 Tagen geschlossen, so haben die Gefolgschaftsmitglieder mit kürzerem Urlaub keinen Anspruch auf die Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit.

§ 6
Urlaub für in Heimarbeit Beschäftigte

1. a) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit) haben Anspruch auf 6 Tage Urlaub.

b) Als Urlaubsvergütung erhält der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende 2 v. H. der Entgelte ausschließlich der Unkostenzuschläge (Heimarbeiterzuschlag), die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis 31. Mai des laufenden Jahres an ihn ausgezahlt worden sind. Die Zahlung derselben hat vor Antritt des Urlaubs zu erfolgen.

c) Den beabsichtigten Antritt des Urlaubs hat der Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Er soll möglichst in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September erfolgen.

d) Während des Urlaubs darf keine Arbeit an den Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden ausgegeben werden, sowie keine andere Arbeit gegen Entgelt von diesen angenommen werden.

e) Scheidet ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender vor dem 1. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist ihm der Urlaub anteilig abzugelten und das Urlaubsgeld sofort auszuzahlen.

2. Die selbständigen Gewerbetreibenden zahlen den Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern, welche den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 2 HAG.), zur Sicherung der Urlaubsansprüche ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter einen Zuschlag von 2 v. H. auf alle Entgelte, ausschließlich der Unkostenzuschläge, die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis 31. Mai des laufenden Jahres an sie ausgezahlt worden sind.

Der Zuschlag wird bei Beginn der Urlaubsperiode ausgezahlt. Die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister sind verpflichtet, die für den Urlaub ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter benötigten Beträge sicherzustellen.

3. Die Urlaubsregelung für die Betriebsarbeiter bei allen Hausgewerbetreibenden richtet sich nach den unter § 5 aufgeführten Bestimmungen.

§ 7
Kündigungsfrist

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gelöst werden. Für die ersten 6 Monate der Beschäftigung kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

§ 8
Schlußbestimmungen

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen außer Kraft, insbesondere

a) der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag für die Uniformlieferungsschneiderei vom 16. November 1932;

b) die Tarifordnung für die Entlohnung in der Uniform-, Maß- und Lieferungsschneiderei vom 10. August 1934, Teil II;

c) die Tarifordnung für Heimarbeit, betreffend Urlaubsregelung in der Uniformlieferungsschneiderei vom 5. November 1934; ausgenommen in den Fällen der Lohnordnung C.

2. **Diese Tarifordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.**

3. **Für Aufträge, die vor diesem Tage von Behörden gegeben worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen. Soweit Verträge mit Behörden abgeschlossen worden sind, tritt die Tarifordnung nach Ablauf der Verträge, spätestens aber am 1. April 1937 in Kraft.**

4. Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen.*)

*

Lohnordnung zur Tarifordnung für die Uniformindustrie

A. Ortsklasseneinteilung

1. Es gelten folgende Ortsklassen und Spitzenstundenlöhne:

1	2	3	4	5	6
77	74	71	66	60	56 Rpf.

2. Als Lohngebiet eines Tarifortes gilt derjenige Raum, welcher von dem in der Einteilung genannten Ort mit der Vorortbahn bzw. Ortsstraßenbahn zu erreichen ist, soweit Orte in der Städtegruppierung nicht benannt sind. Diese Bestimmung findet für das Wirtschaftsgebiet Westfalen keine Anwendung.

3. Für die nicht aufgeführten Orte gilt bis zur besonderen Einstufung in die Tarifordnung der Lohnsatz der Ortsklasse 6 mit einem Stundenlohn von 56 Rpf.

Wirtschaftsgebiet Ostpreußen

	Ortsklasse		Ortsklasse
Allenstein	4	Lyck	5
Angerburg	5	Marienburg	4
Arys	5	Marienwerder	5
Bartenstein	5	Mohrungen	5
Bischofsburg	5	Ortelsburg	5
Braunsberg	5	Osterode (Ostpr.)	4
Dt. Eylau	5	Pillau	5
Elbing	4	Pillkallen	5
Gerdauen	5	Pr. Eylau	5
Goldap	5	Pr. Holland	5
Gumbinnen	5	Ragnit	5
Guttstadt	5	Rastenburg	5
Heiligenbeil	5	Riesenburg	5
Heilsberg	5	Rosenberg	5
Hohenstein	5	Sensburg	5
Insterburg	5	Stuhm	5
Johannisburg	5	Tilsit	5
Königsberg (Pr.)	4	Treuburg	5
Labiau	5	Wormditt	5
Liebemühl	5	Zinten	5
Lötzen	5		

Wirtschaftsgebiet Schlesien

	Ortsklasse		Ortsklasse
Beuthen	4	Fraustadt	5
Breslau	4	Glatz	5
Brieg	5	Gleiwitz	4
Eosel	5	Glogau	5

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gaubetriebsgemeinschaft Bekleidung der Deutschen Arbeitsfront anzufordern.

	Ortsklasse
Görlitz	4
Greiffenberg	5
Groß Peterwitz	5
Hindenburg	4
Hirschberg	4
Lauban	5
Liegnitz	4
Neisse	4
Neustadt (Oberschles.)	4
Ohlau	5
Oppeln	4
Ratibor	5
Reichenbach (Schles.)	5
Sagan	5
Schweidnitz	4
Waldenburg (Altwasser)	5

Wirtschaftsgebiet Brandenburg

	Ortsklasse
Berlin	1
Brandenburg (Havel)	4
Frankfurt (Oder)	5
Guben	5
Kottbus	5
Küstrin	5
Landsberg (Warthe)	5
Liebenwalde (Mark)	4
Luckenwalde	5
Neuruppin	5
Nowawes	1
Perleberg	5
Potsdam	1
Rathenow	5
Sachsenhausen	2
Schneidemühl	5
Sorau	5
Wittenberge	5

Wirtschaftsgebiet Pommern

	Ortsklasse
Demmin	5
Greifswald	4
Kolberg	4
Köslin	4
Neustettin	5
Stargard	5
Stettin	3
Stolp	4
Stralsund	4
Swinemünde	5

Wirtschaftsgebiet Nordmark

	Ortsklasse
Altona	1
Aumühle	4
Cuxhaven	2
Elmshorn	4
Eutin	5
Flensburg	2
Glückstadt (Elbe)	4
Güstrow	5
Hamburg	1
Harburg-Wilhelmsburg	1
Husum	5
Kiel	2
Lübeck	2
Neumünster	4
Pinneberg	4
Rendsburg	4
Rostock	4
Schleswig	4
Schwerin	4
Stade	4
Wandsbek	1
Wentorf	4

Wirtschaftsgebiet Niedersachsen

	Ortsklasse
Aurich	5
Bentheim	5
Braunschweig	4
Bremen	3
Bremerhaven	3
Celle	4
Delmenhorst	4
Emden	3
Geestemünde-Lehe	3
Göttingen	5
Goslar	5
Hameln	5
Han.-Münden	4
Hannover	3
Helmstedt-Schöningen	5
Hildesheim	4
Lüneburg	4
Oldenburg	4
Osnabrück	3
Peine	5
Pyrmont	5
Rinteln	5
Rüstringen	2
Uelzen	5
Wesermünde	2
Wilhelmshaven	2
Wolfenbüttel	5

Wirtschaftsgebiet Westfalen

	Ortsklasse
Ahlen	5
Arnsberg	4
Beckum	5
Bielefeld	3
Brackwede	3
Brilon	5
Bückeburg	5
Burscheid	5
Castrop-Rauxel	5
Cleve	5
Dortmund	2
Duisburg	2
Düsseldorf	1
Elverdissen	3
Essen	2
Falkendiek	5
Sadderbaum	3
Gelsenkirchen	2
Gütersloh	3
Haan	5
Hagen	2
Hamborn	2
Hamm	2
Heepen	4
Herford	3
Herne-Recklinghausen	3
Hilden	5
Hörde	3
Homberg	5
Iserlohn	4
Isselhorst	5
Kirchlengern	5
Krähwinklerbrücke	5
Lemgo	5
Leverkusen	4
Löhne	5
Löwensen	5
Lübbecke	5
Lüdenscheid	4
Mennighüffen	5
Meschede	5
Mettmann	5
Minden	5
Mörs	5
Bocholt	4
Bochum	2
Bösingfeld	5
Bottrop	5
Mühlheim (Ruhr)	2
Münster (Westf.)	3
Oberhausen	2
Oeynhausen	5
Olpe	5
Opladen	5
Paderborn	4
Radevormwald	5
Ratingen	5
Remscheid	2
Schwelm	5
Schwerte	5
Siegen	4
Soest	4
Solingen	2
Stadthagen	5
Steinhagen	5
Sterkrade	3
Ubbedissen	5
Unna	5
Varenholz	5
Velbert	4
Vlotho	5
Wanne-Eickel	4
Warburg	5
Warendorf	5
Warstein	5
Wermelskirchen	5
Werther	5
Wesel	4
Wiesdorf	4
Witten	3
Wülfrath	5
Wuppertal	2
M.-Gladbach und Rheydt einschl. sämtlicher Orte des linksrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf	3

Wirtschaftsgebiet Rheinland

	Ortsklasse
Aachen	2
Bonn	2
Bergisch-Gladbach	2
Beuel	2
Düren	2
Erkelenz	5
Euskirchen	3
Godesberg	2
Idar-Oberstein	3
Koblenz	2
Köln	1
Kreuznach, Bad	3
Siegburg	4
Trier	3

Wirtschaftsgebiet Hessen

	Ortsklasse
Alsfeld	4
Bensheim	4
Bingen	5
Büdingen	5
Butzbach	5
Darmstadt	3
Dietenbergen	4
Bad Ems	5
Eschwege	5
Frankfurt (Main)	2
Friedberg	5
Fritzlar	5
Fulda	3
Gießen	3
Groß Gerau	4
Hanau	4
Hofgeismar	5
Homburg v d. Höhe	3
Jügesheim	4
Kassel	3
Klein Umstadt	4
Limburg (Lahn)	5
Mainz	3
Marburg	5
Bad Nauheim	3
Oberursel	2
Offenbach	3
Poppenhausen	5
Roßdorf	4
Sprendlingen	4
Wetzlar	5
Wiesbaden	2
Worms	4

Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland

	Ortsklasse
Altenburg	4
Apolda	4
Arnstadt	5
Aschersleben	5
Bernburg	5
Bitterfeld	4
Burg b. Magdeburg	4
Bürgel	5
Dessau	4
Eisenach	4
Eisleben	5
Erfurt	4

	Ortsklasse
Friedrichsroda	5
Gera	4
Gotha	4
Greiz	4
Halberstadt	4
Halle	3
(bis zum 1. 10. 1937: 68 Rpf.)	
Heiligenstadt	5
Jena	4
Kölleda	5
Magdeburg	3
(bis zum 1. 10. 1937: 68 Rpf.)	
Meiningen	5
Merseburg	4
Mückenberg	5
Mühlhausen	4
Naumburg	4
Nordhausen	5
Ohrdruf	5
Oschersleben	5
Pößneck	5
Sangerhausen	5
Schleiz	4
Sämtliche Orte im Kreis Sonneberg	5
Stendal	5
Torgau	5
Weimar	4
Weißenfels	4
Wittenberg	4
Zeitz	4

Wirtschaftsgebiet Sachsen

	Ortsklasse
Annaberg (Erzgeb.)	4
Auerbach (Vogtl.)	5
Bad Schandau	5
Bautzen	4
Bischofswerda	5
Borna	5
Bretnig	5
Chemnitz	3
Cossebaude (Elbtal)	4
Coswig (Bez. Dresden)	4
Crimmitschau	4
Döbeln	4
Dresden	3
Ebersbach (Sa.)	5
Eibau	5
Freiberg (Sa.)	4
Freital	4
Glauchau	4
Grimma	4
Großröhrsdorf	5
Großschönau	5
Hainewalde	5
Hauswalde	5
Hartenstein	5
Hohenstein-Ernstthal	4
Kamenz	5
Leipzig	3
Leisnig	4
Leutersdorf	5
Limbach (Sa.)	4
Löbau	5
Lößnitz (Erzgeb.)	5
Meerane	4
Meißen	4
Mittweida	4
Neueibau	5
Neugersdorf	4
Neusalza-Spremberg	5
Niedersedlitz	4
Nossen	5
Oschatz	4
Pirna	4
Plauen (Vogtl.)	4
Pockau (Flöhatal)	5
Pulsnitz	5
Radeberg	4
Radebeul	4
Reichenbach	4
Riesa	4
Sebnitz	5
Seifhennersdorf	4
Spitzeunnersdorf	5
Stollberg (Erzgeb.)	5
Tharandt	4
Waltersdorf (Amtsh. Zittau)	5
Wilkau-Haßlau	5
Wurzen	4
Zittau	4
Zwickau	4
Zwönitz	5

Wirtschaftsgebiet Bayern

	Ortsklasse
Amberg	4
Ansbach	4
Auerbach	5
Aschaffenburg	4
Augsburg	3
Bamberg	4
Bayreuth	4
Berchtesgaden	3
Coburg	4
Dachau	4
Deckendorf	5
Dillingen	5
Dinkelsbühl	5
Donauwörth	5
Eichstätt	5
Erlangen	3
Freising	4
Fürth	2
Garmisch-Partenkirchen	3
Geisenhausen	5
Groß Ostheim	5
Hof	4
Ichenhausen	5
Kempten	4
Kissingen	3
Kleinwallstadt	5
Klingenberg (Main)	5
Landshut	4
Lauingen	5
Leidersbach	5
Lichtenfels (Bayern)	5
Lindau	4
Lindenberg i. Allgäu	5
Memmingen	5
Miltenberg	5
München	2
Neustadt b. Coburg	4
Neu Ulm	4
Nürnberg	2
Obernburg a. M.	5
Pasing	2
Passau	4
Regensburg	4
Rosenheim	4
Sulzbach a. M.	5
Weiden (Oberpfalz)	5
Wörth a. M.	5
Wunsiedel	5
Würzburg	4
Zirndorf	4

Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland

	Ortsklasse
Bruchsal	4
Eßlingen	4
Eutingen	4
Freiburg i. B.	4
Friedrichshafen	4
Göppingen	4
Heidelberg	3
Heidenheim	5
Heilbronn	4
Herbrechtingen a. d. Brenz	5
Karlsruhe	4
Konstanz	3
Laupheim	4
Ludwigsburg	4
Mannheim	2
Offenburg	4
Pforzheim	4
Pfullingen	5
Ravensburg	4
Rastatt	4
Reutlingen	4
Rottweil	4
Stuttgart	2
Tübingen	4
Tuttlingen	4
Ulm	4
Urach	4
Weingarten	5
Wilhelmsdorf	5

Wirtschaftsgebiet Saarpfalz

	Ortsklasse
Altenwald	4
Annweiler	4
Bergzabern	5
Beckingen	5
Brebach	4
Dillingen	4
Dudweiler	4
Ensheim	4
Frankenthal	3
Friedrichsthal (Saar)	4
Germersheim	4
Grünstadt	5
Homburg	5
Kaiserslautern	4
Kirchheimbolanden	5
Kusel	5
Labach	5
Landau	3
Landstuhl	4
Ludwigshafen	2
Merzig	5
Mettlach	5
Neunkirchen	4
Neustadt a. d. H.	4
Ottweiler	5
Pirmasens	3
Püttlingen	4
Ramstein i. d. Pfalz	5
Rockenhausen	5
Saarbrücken	3
Saarlautern	4
St. Ingbert	4
St. Wendel	5
Schönau (Kr. Pirmasens)	4
Speyer	4
Sulzbach	4
Völklingen	4
Waldmohr	5

B. Stundenlöhne nach Ortsklassen und Lohngruppen gestaffelt

	1	2	3	4	5	6
1. Bügler	77	74	71	66	60	56
2. Schneider	77	74	71	66	60	56
3. Berufsfremde im 1. Halbjahr	70	67	64	60	54	50
4. Jung-Gesellen im 2. Jahr nach der Lehre	70	67	64	60	54	50
5. Jung-Gesellen im 1. Jahr nach der Lehre	58	56	53	50	45	42
6. Einrichterinnen	70	67	64	60	54	50
7. Büglerinnen	70	67	64	60	54	50
8. Arbeiterinnen an Maschinen, Handnäherinn. I	58	56	53	50	45	42
9. übrige Handnäherinnen	54	52	50	46	42	39
10. Schneiderinnen, die innerhalb der letzten fünf Jahre an keinen Uniformen gearbeitet haben, im 1. Halbjahr	50	48	46	43	39	36

11. Für Arbeiterinnen im 2. Jahr nach der Lehre oder im 2. Berufsjahr . . 5 v. H. Abzug von der betr. Lohngruppe

12. Für Arbeiterinnen im 1. Jahr nach der Lehre oder im 1. Berufsjahr . . 10 v. H. Abzug von der betr. Lohngruppe

a) Für Büglerinnen, welche das Stück ganz abbügeln, gelten die Löhne der Bügler.

b) Als Handarbeit I ist zu verstehen: Unterschlagen des Oberstoffes an die Wattierung, Kanten umheften, Aermel einheften, Kragen aufheften.

c) Für Stück- oder Teilstückarbeit gelten für alle männlichen Gefolgschaftsmitglieder als Richtsatz nur die unter 2. festgesetzten Stundenlöhne, für alle weiblichen die unter 7. bis 9. festgesetzten Stundenlöhne, nicht die der anderen Gruppen.

C. Verarbeitungsvorschriften, Arbeitszeiten für die in Heimarbeit Beschäftigten

Die Zeitfestsetzungen, Verarbeitungsvorschriften und Arbeitszeiten des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die Uniformlieferungsschneiderei vom 16. November 1932 sowie der Tarifordnung vom 10. August 1934, Teil Lieferungsschneiderei, behalten für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister ihre Gültigkeit.

Dr. Daeschner

III. Heimarbeit

48. Tarifordnung für die Betriebe der Herren-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich, in denen Herren- und Burschenoberkleidung aller Art aus wollenen und halbwollenen Stoffen hergestellt wird, vom 21. August 1936

Tarifregister Nr. 50/8.

Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 25. 9. 1936 S. VI 977.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe gleichzeitig als Sondertreuhänder der Arbeit für die Oberbekleidungsindustrie.

Berlin, den 21. August 1936

Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie im Deutschen Reich, in denen Herren- und Burschenoberkleidung aller Art aus wollenen und halbwollenen Stoffen hergestellt wird.

Sie gilt auch für die Herstellung von Herrenmänteln aus anderen Stoffen, von Damenmänteln aus Loden, von Herren- und Damenoberkleidung aus Leder, von Oberkleidung aller Art, z. B. Herren-, Knaben-, Damenmänteln aus Gummistoffen und von Ski- und Trachtenkleidung für Knaben aus wollenen und halbwollenen Stoffen.

Auf die Anfertigung von Sakkos, Stutzern, Hosen und Westen aus anderen Stoffen findet sie Anwendung, wenn eine bessere Verarbeitung vorliegt.

Als bessere Verarbeitung im Sinne dieser Tarifordnung gilt bei Großstücken die durch die Wertstufen I bis IV und bei Kleinstücken die durch die Wertstufen I bis III festgelegte Verarbeitung.

Die Tarifordnung findet auch Anwendung, insoweit die aufgeführte Kleidung in Betrieben oder Betriebsabteilungen anderer Industrien oder in sonstigen Betrieben oder Werkstätten hergestellt wird.

Die Tarifordnung findet keine Anwendung auf Maßarbeit.

Einzelanfertigungen nach vorgeschriebenen Kontrollmaßen gelten in Betrieben der Bekleidungsindustrie als Maßarbeit, wenn mehr als eine Anprobe stattfindet.

Die Tarifordnung findet keine Anwendung auf die Herstellung von Uniformen und von Knabenkleidung, ausgenommen die Kleidung aus Gummistoffen und die Ski- und Trachtenkleidung.

Als Knabenkleidung im Sinne dieser Tarifordnung gelten die Größen 0 bis 6 und 7 bis 12 und bei Kieler Blusen, außerdem die Größen 38 bis 43.

Die Tarifordnung gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der kaufmännischen und technischen Angestellten.

Sie gilt für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit für sie Bestimmungen getroffen sind.

§ 2

Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei Häufung der Arbeit, z. B. in der Saison, kann, in Betrieben mit einem Vertrauensrat nach Beratung im Vertrauensrat, eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 54 Stunden, bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo (Fließarbeit) vorübergehend bis zu 51 Stunden in der Woche vom Betriebsführer angeordnet werden.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit über 54 Stunden, bei Fließarbeit über 51 Stunden in der Woche, ist nur in außergewöhnlichen Fällen (§ 11 Arbeitszeitordnung) zulässig. In allen anderen Fällen bedarf sie der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die tägliche Arbeitszeit soll bei Fließarbeit möglichst 9 Stunden nicht überschreiten.

Für Ueberarbeit, die über 48 Stunden in der Woche geleistet wird, ist ein Zuschlag von 25 v. H. zu zahlen.

Ein Anspruch auf den Zuschlag besteht nicht, wenn die Ueberarbeit innerhalb zweier Wochen durch Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen wird (§ 4 Arbeitszeitordnung).

Der Zuschlag beträgt 10 v. H., wenn die Arbeitszeit nicht über 54 Stunden in der Woche hinaus verlängert und die Ueberarbeit durch Kurzarbeit innerhalb vier Wochen ausgeglichen wird.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden.

Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei achtstündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen.

Bei Ueberarbeit muß auf jede vollendete Ueberstunde eine Kurzpause von fünf Minuten entfallen.

Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

§ 3

Mindestlöhne für Betriebsarbeiter

Die Entlohnung der Betriebsarbeiter erfolgt im Zeitlohn oder im Stücklohn.

Die Mindestlöhne ergeben sich aus den Verzeichnissen der Ortsgruppen und aus den Lohntabellen.

Die Entlohnung der Betriebshandwerker, Maschinisten und Heizer und der Transportarbeiter unterliegt der freien Vereinbarung, soweit nicht bezirkliche oder betriebliche Regelungen bestehen.

Wird im Stücklohn gearbeitet, müssen die Stücklöhne so bemessen sein, daß bei einer Durchschnittsleistung der tarifliche Mindestlohn verdient wird.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit), und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der Tariflohn und ein Zuschlag von 10 v. H. gezahlt werden.

Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den Tariflohn zuzüglich 10 v. H. verdienen.

Wird einem Arbeiter die Anfertigung eines ganzen Stückes (Nähen und Bügeln) übertragen und ist für die gleiche Arbeit für in Heimarbeit Beschäftigte eine Mindestarbeitszeit festgesetzt, darf bei der Bemessung seines Stücklohnes eine niedrigere Zeit nicht zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch, wenn ihm bis zu zwei Arbeiterinnen zugeteilt sind. Werden Spezialmaschinen verwendet, kann die Ersparnis an Arbeitszeit bei der Stücklohnbemessung berücksichtigt werden.

Die Festsetzung der Stücklöhne erfolgt in Betrieben mit einem Vertrauensrat nach Beratung im Vertrauensrat.

§ 4

Mindestentgelte für in Heimarbeit Beschäftigte

(Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister)

Bei der Bemessung der Stückentgelte der in Heimarbeit Beschäftigten sind die von einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit und der für die Bewertung der Arbeit festgelegte Tariflohn zugrunde zu legen.

Für die Bewertung der Arbeit gilt folgendes:

1. Großstücke (Frack, Smoking, Gehrock, Rockjackett, Sakko, Mantel) der Wertstufen I bis IV, Trachtenjoppe, Trachtensakko, Skisakko.
   Sämtliche Arbeiten (Näharbeiten, Bügeln) sind mit dem Tariflohn des Schneiders zu bewerten.
2. Kleinstücke (Hose und Weste) der Wertstufen I bis III.
   Die Maschinenarbeiten sind mit dem Tariflohn der Maschinennäherin, die Handarbeiten mit dem der Handnäherin und das Bügeln mit dem des Büglers zu bewerten.
3. Sakko und Joppe der Wertstufe V, Sakko aus Lüster, Hose und Weste der Wertstufe IV, Trachten-Janker, Skijacke, Skijoppe, Lodenjoppen, Herrenmäntel aus Loden und Baumwollstoffen, Damenmäntel aus Loden, Oberkleidung aus Gummistoffen und aus Leder.

Sämtliche Näharbeiten sind mit dem Tariflohn der Maschinennäherin, die Klebearbeiten (Gummistoffe) mit dem der Kleberin und das Bügeln mit dem des Büglers zu bewerten.

Ist für eine Arbeit eine Mindestarbeitszeit festgelegt, darf bei der Entgeltbemessung eine niedrigere Zeit nicht zugrunde gelegt werden.

Sind Grundformen festgelegt, dürfen von den dafür festgelegten Arbeitszeiten Abzüge nicht gemacht werden, auch dann nicht, wenn auf eine zur Grundform gehörende Arbeit verzichtet wird.

Dies gilt nicht, wenn das Anbringen der Knöpfe und Knopflöcher oder das Bügeln im Betriebe des Auftraggebers erfolgen.

Die Mindestarbeitszeit der Grundform kann außerdem mit Genehmigung des Treuhänders der Arbeit herabgesetzt werden, wenn zur Grundform gehörende Arbeiten als vorbereitende Arbeiten im Betriebe des Auftraggebers ausgeführt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Ausgabe der Arbeit so geregelt wird, daß für die in Heimarbeit Beschäftigten ein zusätzlicher Zeitaufwand nicht erforderlich ist.

Bei der Bemessung der Arbeitszeit muß die Art der Verarbeitung berücksichtigt werden.

Sind Wertstufen festgelegt und wird eine Arbeit verlangt, die als Kennzeichen einer Wertstufe gilt, dürfen Arbeitszeiten niedrigerer Wertstufen bei der Entgeltbemessung nicht zugrunde gelegt werden.

Dies gilt auch, wenn die Teilarbeiten, die Kennzeichen der Wertstufe sind, als vorbereitende Arbeiten oder nach Ablieferung des Stückes im Betriebe des Auftraggebers ausgeführt werden.

Für Einzelanfertigung nach angegebenen Kontrollmaßen sind folgende Zuschläge zu zahlen:

Bei Angabe von höchstens 4 Kontrollmaßen	8 v. H.
„ „ mehr als 4 „	15 „

Findet eine Anprobe statt, hat die Bewertung der Arbeit, wenn dafür Wertstufen festgesetzt sind, mindestens nach Wertstufe II zu erfolgen. Außerdem ist ein Zuschlag von 60 v. H. zu zahlen.

Neben dem Entgelt erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten für ihre besonderen Aufwendungen (Abnutzung der Nähmaschine, Reparaturen, Stromverbrauch) einen Zuschlag als Heimarbeiterzuschlag, wenn sie mit fremden Hilfskräften arbeiten, für ihre sonstigen Unkosten einen besonderen Zuschlag.

Die Zuschläge betragen:

1. Bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten und die ausschließlich Näharbeiten ausführen	10 v. H.
2. Bei Hausgewerbetreibenden mit fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) und bei Zwischenmeistern, denen die Ausführung der Näharbeiten übertragen wird	20 „
3. Bei Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern, die das fertige Stück (Einrichten, Nähen und Bügeln) liefern	
bei Großstücken der Wertstufen I bis IV	10 „
bei Oberkleidung aus Gummistoffen . . .	60 „
in allen übrigen Fällen	40 „

Das Nähmaterial und sämtliche Zutaten sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern.

Bei der Anfertigung von Oberkleidung aus Gummistoffen ist die Entschädigung für die Gummilösung im Unkostenzuschlag enthalten.

§ 5

Urlaub für Betriebsarbeiter

Die Betriebsarbeiter haben Anspruch auf Urlaub.

Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 6 Monaten	. . . . .	3 Arbeitstage
„ 1 Jahre	. . . . .	6 „
„ 3 Jahren	. . . . .	8 „
„ 4 „	. . . . .	10 „
„ 5 „	. . . . .	12 „

Für Betriebsarbeiter (jugendliche Arbeiter und Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt der Urlaub

im Alter bis zu 16 Jahren	. . . . .	12 Arbeitstage
„ „ von 16 bis 17 Jahren	. . .	10 „
„ „ „ 17 „ 18 „	. . .	8 „

Voraussetzung ist, daß der Jugendliche oder Lehrling mindestens 3 Monate im Betriebe beschäftigt ist.

Bei Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 erhöht sich der ihnen nach Abs. 2 zustehende Urlaub um 3 Arbeitstage.

Bei der Feststellung der Dauer der Betriebszugehörigkeit wird die Tätigkeit des Arbeiters vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht berücksichtigt.

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus dem Betriebe aus, ohne Anspruch auf Urlaub erworben zu haben und wird es vor Ablauf von 12 Monaten wieder eingestellt, ist ihm nach einer zweimonatigen Betriebszugehörigkeit die vorhergehende Beschäftigungsdauer bei der Bemessung des Urlaubs anzurechnen.

Wird die Betriebszugehörigkeit durch den Dienst in der Wehrmacht oder den Reichsarbeitsdienst unterbrochen, ist die frühere Beschäftigungsdauer bei der Bemessung des Urlaubs anzurechnen, wenn das Gefolgschaftsmitglied mindestens wieder 6 Monate im Betrieb beschäftigt ist.

Stichtag für die Feststellung des Urlaubsanspruches ist der 1. Juni. Gefolgschaftsmitgliedern, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai entlassen werden, sind drei Viertel des Urlaubs abzugelten, der ihnen am 1. Juni zustehen würde, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Im ersten Beschäftigungsjahr haben ohne Rücksicht auf den Stichtag Anspruch auf Urlaub jugendliche Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren, wenn sie vor dem 1. Juni eingestellt worden sind und 3 Monate beschäftigt waren, die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie vor dem 1. April eingestellt worden sind und 6 Monate beschäftigt waren.

Der Urlaub ist möglichst in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September zu gewähren.

Der Betriebsführer setzt den Zeitpunkt der Beurlaubung fest. Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder sollen dabei berücksichtigt werden, soweit die Verhältnisse des Betriebes es zulassen.

Als Urlaubsentschädigung erhält das Gefolgschaftsmitglied für jeden Urlaubstag 8 tarifliche Stundenlöhne.

Das Urlaubsgeld ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

In der Zeit der Beurlaubung darf Arbeit gegen Entgelt nicht geleistet werden.

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied, das Anspruch auf Urlaub hat, vor Antritt seines Urlaubs aus, ist ihm der Urlaub abzugelten, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Wird der Betrieb zum Zweck der Urlaubsgewährung für eine Dauer bis zu 9 Tagen geschlossen, haben die Gefolgschaftsmitglieder mit kürzerem Urlaub keinen Anspruch auf die Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit.

§ 6

Urlaub für in Heimarbeit Beschäftigte

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, haben Anspruch auf 6 Tage Urlaub.

Der Urlaub ist in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September zu gewähren.

Als Urlaubsentschädigung erhält der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende 2 v. H. der Entgelte, ausschließlich der Unkostenzuschläge (Heimarbeiterzuschlag), die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis 31. Mai des laufenden Jahres an ihn ausgezahlt worden sind.

Scheidet der Heimarbeiter oder der Hausgewerbetreibende vor dem 1. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist ihm der Urlaub anteilig abzugelten.

Der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende hat dem Auftraggeber den Urlaubsantritt mitzuteilen. Er erhält das Urlaubsgeld bei Beginn des Urlaubs ausgezahlt.

Für die Dauer der Beurlaubung darf Arbeit an ihn nicht ausgegeben werden. Andere Arbeit gegen Entgelt darf er nicht annehmen.

Die selbständigen Gewerbetreibenden zahlen den Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 HAG.) und den ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern (§ 2 Abs. 2 HAG.) zur Sicherung der Urlaubsansprüche ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter einen Zuschlag von 2 v. H. auf alle Entgelte, ausschließlich der Unkostenzuschläge, die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis 31. Mai des laufenden Jahres an sie ausgezahlt worden sind.

Bei den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften ist die Entschädigung für den eigenen Urlaub in diesem Zuschlag enthalten.

Der Zuschlag wird bei Beginn der Urlaubsperiode ausgezahlt. Die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister sind verpflichtet, die für den Urlaub ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter benötigten Beträge sicherzustellen.

§ 7

Kündigungsfristen

Das Arbeitsverhältnis kann durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Für die Betriebsarbeiter der Hausgewerbetreibenden beträgt die Frist 3 Tage.

Für das erste Halbjahr der Beschäftigung können andere Aufkündigungsfristen vereinbart werden.

Muß die regelmäßige Arbeitszeit des Betriebes oder einer Betriebsabteilung verkürzt werden, ist dies mit einer Frist von 3 Tagen anzukündigen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Tarifordnung mit den Anlagen 1 bis 15 tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Alle ihr entgegenstehenden bisherigen tariflichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Es werden insbesondere hiermit außer Kraft gesetzt:

Der Reichstarifvertrag für die Herrenkonfektion vom 7. April 1931 mit dem Nachtrag vom 7. Oktober 1932.

Das 10. Lohnabkommen für die Herrenkonfektion vom 7. Oktober 1932.

Die Vereinbarung über die Gruppierung der Landorte in Württemberg vom 4. September 1925.

Die Vereinbarung über die Gruppierung der Landorte im Südwestdeutschen Konfektionsbezirk vom 10. April 1931.

Die Tarifordnungen vom 25. Juni 1934 und vom 27. September 1934 über die Kündigungsfrist in der Herrenkonfektion (Tarifregister Nr. 50/1 und 2).

Die Tarifordnung vom 30. September 1934, betreffend den Heimarbeiterurlaub in der Herren-Oberbekleidungsindustrie (Tarifregister Nr. 50/3).

Die Tarifordnung vom 1. Dezember 1934, betreffend die Eingruppierung des Ortes Roßdorf bei Darmstadt (Tarifregister Nr. 50/5).

Die Tarifordnung vom 17. März 1936, betreffend die Abänderung des Reichstarifvertrages und des 10. Lohnabkommens für die Herrenkonfektion (Tarifregister Nr. 50/6).

Der Tarifvertrag für die Fabrikation von Herren- und Knabenkleidern und Arbeiter- und Berufsbekleidung für Königsberg vom 8. März 1933.

Die Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Rheinland vom 12. September 1933 über die Eingruppierung der Stadt Köln.

Die Vereinbarungen über die Löhne für Näherinnen und Bügler für die Anfertigung von Hosen und Westen in Stettin vom 1. November 1932.

Der Reichstarifvertrag für die Zuschneider in der Herrenkonfektion vom 10. April 1931.

Das 10. Lohnabkommen für die Zuschneider in der Herrenkonfektion vom 7. Oktober 1932.

Der Tarifvertrag für das Lohngewerbe der Herren- und Burschenkonfektion in Berlin vom 15. Dezember 1930 mit dem Nachtrag vom 31. Otober 1932.

Die Tarifordnung vom 28. April 1936, betreffend die Abänderung des Tarifvertrages für das Lohngewerbe der Herren- und Burschenkonfektion in Berlin (Tarifregister Nr. 364/5).

Der Lohntarif für die bei Zwischenmeistern beschäftigten Näherinnen und Bügler in Stettin und die Vereinbarung über die Löhne für die Anfertigung von Hosen in Stettin vom September 1933.

Der Reichstarifvertrag für die Gummikonfektion vom 18. Mai 1931.

Das 7. Lohnabkommen zum Reichstarifvertrag für die Gummikonfektion vom 18. Mai 1931.

Der Nachtrag zum Reichstarifvertrag für die Gummikonfektion vom 25. November 1932.

Die Tarifordnung, betreffend den Heimarbeiterurlaub in der Gummimäntelindustrie vom 14. Februar 1935 (Tarifregister Nr. 361/3).

Die Tarifordnungen für die Arbeiter-, Berufs- und Sportbekleidungsindustrie werden mit der Inkraftsetzung einer Reichstarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie besonders aufgehoben werden.

Durch diese Tarifordnung werden nicht berührt:

Die Tarifordnungen vom 3. April 1935 und 24. Juni 1935, betreffend die Mindestentgelte für die Anfertigung von Hausjacken und Schlafröcken in Heimarbeit in den Wirtschaftsbezirken Brandenburg (Berlin) und Schlesien (Tarifregister Nr. 364/4 und 493/2).

Die Tarifordnungen vom 19. Juli 1935 und 5. März 1935, betreffend die Mindestentgelte für die Anfertigung von Lederbekleidung in Heimarbeit in den Wirtschaftsbezirken Brandenburg (Berlin) und Nordmark (Tarifregister Nr. 492/2 und Nr. 659/1).

Die Tarifordnung vom 14. Februar 1935, betreffend die Mindestentgelte für die Anfertigung von Gummimänteln in Heimarbeit im Wirtschaftsgebiet Brandenburg (Berlin) (Tarifregister Nr. 361/2).

Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen[1]).

[1]) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gaubetriebsgemeinschaft Bekleidung der Deutschen Arbeitsfront anzufordern.

Anlage 1.

Ortsgruppenverzeichnis[2])

Ortsgruppe I

Berlin und die im Vorortverkehr erreichbaren Orte; Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek, Köln, soweit die Anfertigung von Großstücken in der Verarbeitung der Wertstufen I bis IV und von Kleinstücken in der Verarbeitung der Wertstufen I bis III in Betracht kommt.

Ortsgruppe II

Aachen, Augsburg, Bielefeld, Bratwede, Bochum, Bonn, Bremen, Bretzenheim, Chemnitz, Cannstatt b. Stuttgart, Cörenzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Elverdissen, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Gütersloh, Halle, Hannover, Heidelberg, Herford, Heinsberg, Höchst a. M., Hückelhofen, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, soweit nicht Ortsgruppe I in Betracht kommt Krefeld, Krähwinklerbrück, Kalkberge, Klein-Gladbach-Brück, Karlsruhe ab 1. 5. 1937, Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mombach, München, Münster, Mülheim a. d. Ruhr, München Gladbach, Rheydt, sämtliche Orte des linksrheinischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf und die Orte des Regierungsbezirks Aachen, Ried, Nürnberg, Oberhausen, Odenkirchen, Offenbach, Osnabrück, Otzenrath, Pasing, Radanhofen, Solingen, Stettin, Stuttgart, Sachsenhausen b. Berlin, Weißenau b. Mainz, Wiesbaden, Wuppertal, Wegberg, Zahlbach b. Mainz.

Ortsgruppe III

Aschaffenburg, Bamberg, Bautzen, Bayreuth, Bensheim, Beuthen OS., Bieber b. Offenbach, Bocholt, Brandenburg (Havel), Braunschweig, Breslau, Bruchsal, Budenheim b. Mainz, Burg b. Magdeburg, Coburg, Cottbus, Dietesheim, Dillingen i. Saargebiet, Dudenhofen, Dudweiler, Elmsborn, Erfurt, Eßlingen, Elbing, Erlangen, Frankfurt a. O., Freiburg/Br., Freudenstadt, Fulda ab 1. 5. 1937, Gleiwitz, Göppingen, Görlitz, Gotha, Groß Gerau, Halberstadt, Hanau, Heilbronn, Hindenburg, Hof, Kaiserslautern, Kleinsteinheim, Königsberg Pr., Konstanz, Kornwestheim, Karlsruhe bis 30. 4. 1937, Ludwigsburg, Mülheim b. Offenbach, Neu Isenburg, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. d. Haardt, Neu Ulm, Paderborn, Pforzheim, Pinneberg, Plauen, Regensburg, Reutlingen, Roßdorf b. Darmstadt, Rottweil, Saarbrücken, Saarlautern, Schwerin i. M., Seifhennersdorf, Neugersdorf, St. Ingbert, Sprendlingen-Buch, Stierstadt i. Ts., Sulzbach i. Saargebiet, Speyer, Tuttlingen, Ulm a. d. Donau, Urach, Vilbel-Völklingen, Walldorf, Weimar, Weinheim a. d. B., Wesel, Worms, Würzburg, Zittau, Zwickau.

Ortsgruppe IV

Alle übrigen Orte.

Anlage 2

Ortsgruppenverzeichnis für die Gummibekleidungsindustrie

Ortsgruppe I

Berlin, Dresden, Hamburg, Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg, Köln, München, Stuttgart.

Ortsgruppe II

Brandenburg (Havel), Breslau, Crailsheim, Essen, Hannover, Hildesheim, Königsberg.

Ortsgruppe III

Neugersdorf, Reilingen, Rosenheim, Pinneberg.

Ortsgruppe IV

Alle übrigen Orte.

[2]) Gilt nicht für die Gummibekleidungsindustrie.

Anlage 3

Mindestlöhne und Mindestentgelte[3])

Mindestlöhne für Betriebsarbeiter

	Ortsgruppe I	II	III	IV
	Wochenlöhne in RM			
1. Zuschneider, Aufzeichner für Großstücke der Wertstufen I bis IV und für Kleinstücke der Wertstufen I bis III:				
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .	44	40	36	34
„ 2. „ „ „ . . .	49	44	40	38
„ 3. „ „ „ . . .	54	48	44	42
2. Zuschneider, Aufzeichner für andere Stücke:				
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .	44	40	36	34
„ 2. „ „ „ . . .	46	42	38	36
„ 3. „ „ „ . . .	49	44	40	38
3. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen:				
im 1. Jahr der Berufstätigkeit .	31	29	27	25
„ 2. „ „ „ . . .	33	31	29	27
„ 3. „ „ „ . . .	35	33	31	29
	Stundenlöhne in Rpf.			
4. Herausschneider, Pauser	77	72	67	63
5. Herausschneiderinnen, Pauserinnen und Aufzeichnerinnen und Zuschneiderinnen für kleine Teile, z. B.: Patten, Leisten, Spangen in der Lederbekleidungsindustrie	54	50	47	44
6. Bügler	81	76	71	66
7. Schneider	77	72	67	63
8. Jung-Gesellen:				
im 1. Jahr nach der Lehre	68	63	58	53
„ 2. „ „ „	72	67	62	57
9. Hilfsarbeiter, z. B. Sortierer, Stanzer in der Lederbekleidungsindustrie	68	62	56	50
10. Einrichterinnen	66	62	58	54
11. Büglerinnen	64	60	56	52
12. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen . . .	54	50	47	44
13. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen	46	43	40	37
14. Arbeiterinnen unter 18 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit:				
im Alter von 14 bis 15 Jahren .	18	16	14	12
„ „ „ 15 „ 16 „ .	22	18	16	14
„ „ „ 16 „ 17 „ .	32	28	26	24
„ „ „ 17 „ 18 „ .	38	34	32	30

Besondere Bestimmungen

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablone pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppen 1 bis 3.

2. Für Büglerinnen an Bügelmaschinen und für Büglerinnen, die das ganze Stück abbügeln, gelten die Mindestlöhne der Bügler.

3. Für Handnäherinnen, die Knopflöcher machen und Kanten umheften, gelten die Mindestlöhne der Maschinennäherinnen.

4. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 18 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 17 bis 18 Jahren.

5. Die Mindestlöhne der Jung-Gesellen und die der Arbeiterinnen unter 18 Jahren sowie die unter Ziffer 6 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo.

6. Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, gelten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres folgende Mindeststundenlöhne:

	Ortsgruppe I	II	III	IV
	Mindeststundenlöhne in Rpf			
im 1. Halbjahr der Beschäftigung . . .	18	16	14	12
„ 2. „ „ „ . . .	22	18	16	14
„ 3. „ „ „ . . .	28	24	22	20
„ 4. „ „ „ . . .	32	28	26	24
„ 1. Jahr nach der Ausbildung . . .	38	34	32	30

Diese Löhne gelten nur, wenn die Arbeiterinnen in allen für sie in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet werden. Sie gelten nicht, wenn sie ständig nur mit einzelnen Teilarbeiten beschäftigt werden.

7. In den Orten der Ortsgruppe I gelten für Schneider und Bügler, die im Zeitlohn beschäftigt werden, folgende Mindeststundenlöhne:

Schneider . . . . . 80 Rpf.
Bügler . . . . . 84 „

Mindestlöhne für die Bemessung der Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister)

	Ortsgruppe I	II	III	IV
	Stundenlöhne in Rpf			
Bügler	75	70	65	63
Schneider	70	66	61	59
Maschinennäherinnen .	50	47	43	41
Handnäherinnen	42	39	36	34

Anlage 4

Mindestlöhne für Betriebsarbeiter in der Gummibekleidungsindustrie

	Ortsgruppe I	II	III	IV
	Wochenlöhne in RM			
1. Zuschneider, Aufzeichner:				
im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	43	41	39	37
„ 2. „ „ „	45	43	41	39
„ 2. Jahr „ „	49	47	45	41
2. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen:				
im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	31	29	27	25
„ 2. „ „ „	33	31	29	27
„ 2. Jahr „ „	35	33	31	29
	Stundenlöhne in Rpf			
3. Herausschneider, Pauser	77	72	68	64
4. Herausschneiderinnen, Pauserinnen	54	51	49	46
5. Bügler	77	72	68	64
6. Büglerinnen	60	57	54	50
7. Kleberinnen:				
im 2. Jahr der Berufstätigkeit .	42	40	38	36
„ 3. „ „ „ .	49	46	44	42
8. Knopflochnäherinnen	51	48	46	44
9. Maschinennäherinnen	49	46	44	42
10. Handnäherinnen:				
unter 18 Jahren	36	34	32	30
von 18 bis 20 Jahren	40	38	36	34
über 20 Jahre	43	40	38	36
11. Hilfsarbeiterinnen, z. B. Teilerinnen, Nachseherinnen, Abzeichnerinnen, Legerinnen:				
unter 16 Jahren	20	16	14	12
von 16 bis 18 Jahren	35	33	31	28
über 18 Jahre	39	37	35	33

[3]) Gilt nicht für die Gummibekleidungsindustrie.

Besondere Bestimmungen

1. Die Mindestlöhne für Herausschneider, Herausschneiderinnen, Pauser und Pauserinnen gelten nur für solche Personen, die ausschließlich nach Schablone pausen und herausschneiden. Werden sie vorübergehend auch mit Aufzeichnen und Zuschneiden beschäftigt, gelten die Mindestlöhne der Gruppen 1 und 2.

2. Die Mindestlöhne der Kleberinnen in den ersten beiden Jahren der Berufstätigkeit, die der Handnäherinnen bis zu 20 Jahren und die der Hilfsarbeiterinnen bis zu 18 Jahren gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo.

3. Für berufsfremde Kleberinnen (Anfängerinnen) gelten im 1. Jahr der Berufstätigkeit folgende Mindestlöhne:

in den ersten 3 Monaten 50 v. H. des Mindestlohnes der Kleberinnen im 2. Berufsjahr,
vom 4. bis 6. Monat 70 v. H. des Mindestlohnes der Kleberinnen im 2. Berufsjahr,
vom 7. Monat an 90 v. H. des Mindestlohnes der Kleberinnen im 2. Berufsjahr.

Diese Kleberinnen dürfen in den ersten 6 Monaten der Berufstätigkeit nicht im Stücklohn beschäftigt werden. Vom 7. Monat an dürfen sie nur nach Beratung im Vertrauensrat im Stücklohn beschäftigt werden, wenn auf Grund ihrer Leistungen anzunehmen ist, daß ihr Durchschnittsverdienst nicht unter dem Mindestlohn der Kleberinnen nach einjähriger Berufstätigkeit liegen wird.

*

Anlage 5

Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Großstücke

A. Wertstufen

(Verarbeitungsmerkmale)

Wertstufe I.

Eckenband in Kante und Klappenbruch mit der Hand staffieren; bei Mänteln unten im Saum Eckenband über das ganze Vorderteil staffieren.
Bei Mänteln Harmonikataschen (doppelter Blasebalg).
Stoffstreifen auf Taschen und Nähten (Riemen).
Kanten durchnähen.
Aermelschlitz offen in Aufschlaghöhe zum Knöpfen; bei Mänteln angeschnittener Rollaufschlag.
Bei Mänteln Unterkragen 2 mm breit steppen. Oberkragen mit der Hand anstoßen.

Wertstufen II.

Klappen mit der Hand dicht pikieren.
Aeußere Blasebalgtasche staffieren.
Aeußere Pattentasche mit Doppelpaspel.
Taschen an Leinen und Futterstreifen mit der Hand festnähen.
Futter an der Achsel staffieren.
Unterkragen mit der Hand pikieren oder dicht absteppen; bei Mänteln Unterkragen 4 mm breit steppen.
Unter- und Oberkragen mit der Hand aufsetzen.

Wertstufe III.

Klappen mit der Hand einfach pikieren.
Aufgesetzte Tasche anstaffieren.
Handriegel.
Einschlag an Seiten- und Achselnähten.
Kanten einfassen mit der Hand.
Kanten anstechen.
Seidener Klappenbesatz oder Seidenfutter bis zur Kante.
Seiden- oder Samtkragen beim Frack und Smoking.
Armloch zweimal steppen.
Zwickel im Armloch oder Falte im Futter an der Achsel.
Saum staffieren.
Aermeleinlage vor der Hand, am Umbug anstechen.
Aermelschlitz halboffen in Aufschlaghöhe.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen und Futternähte anreihen.
Aermelfutter vor der Hand staffieren.
Bei Mänteln Aermelaufschlag lose und abgefüttert.
Verdeckte Leiste mit der Hand durchnähen.
Unterkragen 5 mm breit steppen oder mit der Maschine pikieren und vor dem Aufsetzen ziehen.
Handlöcher.

Wertstufe IV.

Leinen-, Zwirnroßhaar- oder Wollwattierung.
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Klappen mit der Maschine oder schlank mit der Hand pikieren.
Bei Taschen Leinen unterlegen und durchsticheln.
Geschweifte Stoffzunge.
Besetzen und Futternähte anreihen.
Bei Mänteln Nähte, Besetzen und Saum einfassen.
Armloch einmal steppen.
Einschlag am Halsloch.
Futterfalte am Saum.
Aermelschlitz blind oder halboffen in Umbughöhe.
Bei Mänteln Aermelaufschlag in Steppbreite aufsteppen.
Aermeleinlage vor der Hand, Aermelfutter in Aufschlaghöhe anreihen.
Aermel einzeln einnähen und Nähte auseinanderreihen.
Aermelwatte an die Wattierung anreihen und zusammenpikieren.
Aermelfutter im Armloch mit der Hand staffieren.
Unterkragen 10 mm breit steppen; mit der Maschine pikierter Unterkragen nur zulässig, wenn er fertig mitgegeben wird.
Oberkragen mit der Hand umsäumen.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören in den Wertstufen I bis IV:

1. Beim Sakko und Smoking:

2 äußere eingeschnittene oder aufgesteppte Seitentaschen,
2 innere Brusttaschen, 1 kleine Tasche in äußerer Tasche einpaspeliert.

Beim Frack und Gehrock:

2 innere Brusttaschen, 2 Schoßtaschen.

Beim Rockjackett, einreihig:

2 innere Brusttaschen, 2 Schoßtaschen, 1 kleine Tasche im Futter.

Beim Mantel:

2 äußere Taschen, 2 innere Brusttaschen, 1 kleine Tasche in äußerer Tasche einpaspeliert.

Bei Taschen gehören folgende Ausführungen zur Grundform:

a) aufgesteppte Tasche: Tasche ungefüttert, ohne Patte, ohne Leiste, ohne Knopfloch, Eingriff nach innen umgebugt und durchgesteppt, ohne Staffierarbeit;

b) eingeschnittene Tasche: Tasche mit Patte und einem Paspel oder ohne Patte mit Doppelpaspel oder mit Leiste.

2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I.

Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Brustabnäher.
Eckenband in Kante und Klappenbruch mit der Hand staffieren; bei Mänteln unten im Saum Eckenband über das ganze Vorderteil staffieren.
Eckenband in Taschen, Taschenleisten mit Einlage.

Klappen mit der Hand dicht pikieren.
Taschen an Leinen und Futterstreifen festnähen.
Handriegel an Seiten- und inneren Brusttaschen.
Besetzen an Leinen anreihen, Futternähte anreihen.
Einschlag an Seiten- und Achselnähten.
Einschlag am Halsloch.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten (nicht anstechen).
Watte auf Achsel und Flanke.
Gerade oder geschweifte Stoffzunge.
Zwickel im Armloch oder Falte im Futter an der Achsel.
Futter an der Achsel staffieren.
Futter unten oder Saum staffieren.
Bei Taillensachen Schoß staffieren.
Futterfalte am Saum.
Aermeleinlage vor der Hand, Umbug anreihen.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen, an der vorderen Naht in Aufschlaghöhe anreihen.
Aermelfutter vor der Hand staffieren.
Aermel einzeln einnähen, Nähte auseinanderreihen.
Unterkragen mit der Hand pikieren und vor dem Aufsetzen ziehen.
Bei Mänteln Unterkragen 2 mm breit steppen.
Unterkragen und Oberkragen mit der Hand aufsetzen.
Handlöcher.

Wertstufe II.

Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Brustabnäher.
Eckenband in Kante und Klappenbruch an Leinen anreihen.
Eckenband in Taschen, Taschenleiste mit Einlage.
Klappen mit der Hand dicht pikieren.
Taschen an Leinen und Futterstreifen festnähen
Besetzen an Leinen anreihen, Futternähte anreihen.
Einschlag am Halsloch.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten (nicht anstechen).
Watte auf Achsel und Flanke.
Gerade oder geschweifte Stoffzunge.
Zwickel im Armloch oder Falte im Futter an der Achsel.
Futterfalte am Saum.
Aermeleinlage vor der Hand, Umbug anreihen.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen.
Aermelfutter vor der Hand staffieren.
Aermel einzeln einnähen, Nähte auseinanderreihen.
Unterkragen 4 mm breit steppen und vor dem Aufsetzen ziehen.
Oberkragen mit der Hand umsäumen.
Maschinenlöcher.

Wertstufe III.

Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Brustabnäher.
Eckenband in Kante und Klappenbruch an Leinen anreihen.
Eckenband in Taschen.
Klappen mit der Hand einfach pikieren.
Leinen an Taschen unterlegen und durchsticheln.
Besetzen und Futternähte anreihen.
Einschlag am Halsloch.
Gerade oder geschweifte Stoffzunge.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten (nicht anstechen).
Watte auf Achsel und Flanke.
Futter ganz mit der Maschine einnähen, Futternähte anreihen.
Futterfalte am Saum.
Aermeleinlage vor der Hand, Umbug anreihen.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen.
Aermel einzeln einnähen, Nähte auseinanderreihen.
Unterkragen 5 mm breit steppen oder mit der Maschine pikieren und vor dem Aufsetzen ziehen.
Oberkragen mit der Hand umsäumen.
Maschinenlöcher.

Wertstufe IV.

Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Brustabnäher.
Eckenband in Kante und Klappenbruch.
Klappen mit der Maschine oder schlank mit der Hand pikieren.
Leinen an Taschen unterlegen und durchsticheln.
Besetzen und Futternähte schlank anreihen.
Gerade oder geschweifte Stoffzunge.
Kanten einmal steppen oder hohle Kanten (nicht anstechen).
Watte auf der Achsel.
Futter ganz mit der Maschine einnähen.
Aermeleinlage vor der Hand, Umbug nicht anreihen.
Aermelfutter in Aufschlaghöhe anreihen.
Aermel durch die Wattierung einnähen.
Unterkragen 10 mm breit steppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen, vordere Ecken mit der Hand säumen.
Maschinenlöcher.

Anmerkung zu I—IV: Die Befestigung der Wattierung gehört nicht zur Grundform.

C. Mindestarbeitszeiten für die Grundformen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Stunden			
		Wertstufe			
		I	II	III	IV
1	Frack mit angeschnittenem Schluß und Revers (ohne Knopflöcher)	18	13¾	11	—
2	Gehrock mit angeschnittenem Revers, zweireihig	18	13¼	10½	—
3	Rockjackett, einreihig	16	12¼	9½	—
4	Smoking mit Seidenrevers oder Seidenschal	16½	12	9¾	—
5	Wird das Seidenrevers von einem anderen Heimarbeiter oder im Betriebe angebracht, ermäßigen sich die Mindestarbeitszeiten der Grundformen um	2¾	2½	2½	—
6	Sakko, einreihig	13	9	7	5
7	Sakko, einreihig, ohne Futter, mit vollem Besetzen	13¾	10¼	8¼	6¼
8	Sakko, zweireihig, mehr	1¼	¾	½	½
9	Paletot, Ulsterpaletot, einreihig, mit Futter	15½	11½	8¾	7
10	Paletot, Ulsterpaletot, zweireihig, mehr	1¼	¾	½	½
11	Gehrockpaletot, zweireihig, mit angeschnittenem Revers	19½	15½	12	—
12	Rockpaletot, einreihig	17½	14	11	—
13	Ulster, einreihig	14½	11	8½	6¾
14	Slipon, Klappen nicht pikiert	15¾	11¾	9¼	7¼
15	Raglan, Schlüpfer	16	12	9½	7½
16	Ulster, Raglan, Schlüpfer, Pelzbezug, Mantel, zweireihig, mehr	1½	¾	½	½
17	Stutzer, zweireihig	15¼	11¼	8¼	6¼
18	Sportpelzbezug, einreihig, mit Schalkragen und Schlitz	13¾	10¾	8½	—
19	Gehpelzbezug, einreihig, mit Schalkragen und Schlitz	16	12¼	9½	—
20	Mantel, einreihig, gefüttert, hochgeschlossen, Umlegekragen, Mufftaschen und Rückengurt	—	11¼	8¾	7
	Besondere Größen:				
21	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	¾	½	½	½
22	Oberweite über 120 cm mit Bauchabnähern, mehr	1	¾	¾	¾
23	Mäntel über 130 cm lang, mehr	½	⅓	¼	¼

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38 bis 43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten			
		Wertstufe			
		I	II	III	IV
	Taschen				
30	Aeußere Tasche	25	22	15	15
31	Innere Tasche	20	16	10	10
32	Aufgesetzte Tasche mit einpaspelierter Patte, mehr	25	22	15	15
33	Aufgesetzte Tasche abfüttern oder mit Futterbeutel, mehr	12	10	10	10
34	Aufgesetzte Tasche halb füttern, mehr	7	6	5	5
35	Aufgesetzte Tasche mit Leder oder Tuch paspelieren, mehr	18	15	15	15
36	Aufgesetzte Tasche mit einpaspelierter Patte anstaffieren, mehr	18	15	14	—
37	Aufgesetzte Tasche ohne Patte oder mit verstürzter Patte anstaffieren, mehr	15	13	12	—
38	Verstürzte Patte über aufgesetzter Tasche, mehr	7	5	4	4
39	Falte nach innen oder außen gelegt in aufgesetzter Tasche	7	5	4	4
40	Innere Blasebalgtasche anstaffieren	25	22	15	15
41	Aeußere Blasebalgtasche anstaffieren	40	35	—	—
42	Harmonikatasche (doppelter Blasebalg)	55	—	—	—
43	Leistentasche mit Einlage und Handarbeit, mehr	—	—	8	8
44	Patte an innerer Tasche	7	5	3	3
45	Patte oder Leiste mit Spitze, mehr	3	2	1	1
46	Patte mit Leder oder Tuch paspelieren, mehr	11	11	10	10
47	Tasche zum Durchgreifen, mehr	40	35	25	25
48	Durchgriff ohne Tasche	14	10	7	7
49	Pattentasche mit Doppelpaspel, mehr	7	5	—	—
50	Stoffstreifen um die aufgesetzte Tasche	45	—	—	—
51	Längsstreifen auf aufgesetzter Tasche, je Streifen	8	—	—	—
52	Schoßpatten	30	30	25	—
53	Futter- oder Stoffunterlage bei aufgesetzter Tasche	—	—	—	5
54	Futterstreifen um den Tascheneinschnitt	10	8	8	8
55	Zwei breite Lederpaspel bei Tasche ohne Patte	18	18	15	15
56	Leiste an aufgesetzter Tasche	4	3	2	2
57	Taschendeckel, wenn das Besetzen die Taschen nicht deckt	16	13	10	10
58	Taschendeckel mit Blasebalg, mehr	20	15	10	10
	Klappenbesätze				
65	Seidener Klappenbesatz bis zu den Knopflöchern. Länge bis zur Taille	75	65	60	—
66	Seidener Klappenbesatz bis zur Kante. Länge bis zur Taille	140	130	120	—
67	Seidener Klappenbesatz bis zum unteren Saum, mehr	50	45	40	—
68	Seiden- oder Samtkragen beim Frack und Smoking	45	40	35	—
	Kanten				
69	Kanten klexen beim Sakko	10	10	10	10
70	Kanten klexen bei anderen Großstücken	15	15	15	15
71	Hohle Kanten ohne Saum von innen oder außen anstechen beim Sakko und Smoking	30	25	20	—
72	Hohle Kanten ohne Saum von innen oder außen anstechen bei anderen Großstücken	40	35	30	—
73	Hohle Kanten mit Saum von innen oder außen anstechen beim Sakko und Smoking	45	40	35	—
74	Hohle Kanten mit Saum von innen oder außen anstechen bei anderen Großstücken	55	50	45	—
75	Kanten ohne Saum einmal durchnähen beim Sakko und Smoking	85	—	—	—
76	Kanten ohne Saum einmal durchnähen bei anderen Großstücken	100	—	—	—
77	Kanten mit Saum einmal durchnähen beim Sakko und Smoking	100	—	—	—
78	Kanten mit Saum einmal durchnähen bei anderen Großstücken	115	—	—	—
79	Kanten zweimal steppen beim Sakko	10	8	6	6
80	Kanten zweimal steppen bei anderen Großstücken	14	12	10	10
81	Einfassen der Kanten mit der Hand beim Sakko und Smoking	165	165	150	—
82	Einfassen der Kanten mit der Hand bei anderen Großstücken	200	200	180	—
83	Frack und Smoking mit Seide bis zur Kante mit der Hand einfassen	230	230	210	—
84	Einfassen der Kanten, eine Seite mit der Hand, eine Seite mit der Maschine, beim Sakko und Smoking	115	105	95	—
85	Einfassen der Kanten, eine Seite mit der Hand, eine Seite mit der Maschine, bei anderen Großstücken	140	130	120	—
86	Einfassen der Kanten mit der Maschine beim Sakko und Smoking	70	65	55	50
87	Einfassen der Kanten mit der Maschine bei anderen Großstücken	90	80	70	65
88	Steppen des Saumes mehr als einmal, jede Steppreihe	10	8	7	7
89	Steppen des Saumes mehr als einmal, an den Nähten abgesetzt, jede Steppreihe	15	12	10	10
90	Steppen der Aermel an der Handkante mehr als einmal, jede Steppreihe	5	4	3	3
	Nähte				
91	Uebersteppen der Nähte und Aermel (ohne Armloch) beim Sakko, einmal	25	20	15	12
92	Uebersteppen der Nähte und Aermel (ohne Armloch) beim Sakko, zweimal	40	35	25	25
93	Uebersteppen der Nähte und Aermel (ohne Armloch) bei anderen Großstücken, einmal	45	40	30	25
94	Uebersteppen der Nähte und Aermel (ohne Armloch) bei anderen Großstücken, zweimal	60	55	40	40
95	Armloch einmal knapp steppen	30	25	20	20
96	Armloch einmal breit steppen	40	35	30	30
97	Armloch zweimal steppen	40	35	30	—
98	Stoff- oder Futtereinschlag im Armloch annähen als Unterlage für das breite Steppen	20	18	15	15
99	Stoff- oder Futtereinschlag an der Ellenbogennaht annähen als Unterlage für das breite Steppen	15	12	10	10
100	Nähte einfassen bei ungefüttertem Sakko	20	15	10	10
101	Nähte einfassen bei anderen Großstücken	30	30	20	20
102	Nähte anstaffieren bei ungefüttertem Sakko	20	18	15	15
103	Nähte anstaffieren bei anderen Großstücken	30	28	25	25

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten			
		Wertstufe			
		I	II	III	IV
104	Streifen an den Seiten- und Achselnähten	145	—	—	—
105	Streifen auf der Rückennaht	35	—	—	—
106	Streifen auf den Aermelnähten	35	—	—	—
107	Streifen um die Armlochnähte	85	—	—	—
108	Streifen auf den Aermeln oder Aufschlägen ringsherum	25	—	—	—
109	Streifen auf der verdeckten Leiste	35	—	—	—
110	Streifen auf dem Saum, je Streifen	45	—	—	—
111	Verlegte Achsel bei dreiteiligem Aermel	7	6	5	5
112	Rücken beim Sakko in der Taille durchgeschnitten	15	12	10	8
	Aermel, Aermelschlitze, Aufschläge				
116	Aermel einzeln einnähen und ausreihen	—	—	—	20
117	Raglanärmel beim Sakko	70	60	45	40
118	Vertieftes Armloch beim Ulster, Paletot und Sakko	40	35	25	25
119	Aermel dreiteilig beim Ulster, Paletot und Sakko	20	15	12	12
120	Aermelschlitze, blind, hintere Naht in Aufschlaghöhe übergebügelt oder übergesteppt, ohne Knopflöcher	—	—	5	5
121	Aermelschlitze halboffen in Umbughöhe, ohne Knopflöcher	17	13	8	8
122	Aermelschlitze, halboffen, in Aufschlaghöhe, ohne Knopflöcher	20	16	11	—
123	Aermelschlitze, ganz offen, Futter um den Schlitz staffiert, ohne Knopflöcher	40	—	—	—
124	Aermelaufschläge fest aufsteppen	20	16	12	12
125	Aermelaufschläge in breiter Steppnaht aufsteppen	25	22	15	15
126	Aermelaufschläge, lose und gefüttert	40	40	35	—
127	Rollaufschläge	60	—	—	—
128	Aermelaufschläge mit einer Spitze, mehr	5	5	5	5
129	Geteilter Aufschlag, mehr	12	10	7	7
130	Aermelgürtel, ringsherum, mit einer Schnalle	40	40	30	30
131	Aermelspangen ohne Knopflöcher	20	16	11	11
	Rückenschlitze				
132	Rückenschlitz beim Sakko und Smoking	12	10	8	8
133	Rückenschlitz beim Sakko bis zur Taille	18	15	11	11
134	Hakenschlitz beim Sakko und Smoking, mehr	8	6	5	5
135	Hakenschlitz bei Mänteln	20	16	13	13
136	Rückenschlitz bei Mänteln über 40 cm lang, mehr	6	5	3	3
137	Rückenschlitz mit einpaspeliertem Stoff- oder Futterdeckel bei ungefütterten Stücken				
	a) bis 40 cm lang	20	16	12	12
	b) über 40 cm lang	28	23	18	18
138	Seitenschlitze bei allen Großstücken	30	25	20	18
139	Futtereinlage im Schlitz mit Anstechen des Umbugs	4	4	4	4
	Koller				
140	Koller über die Vorderteile beim Sakko	25	22	15	15
141	Koller über das Rückenteil beim Sakko	20	16	10	10
142	Koller über die Vorderteile bei anderen Großstücken	40	32	20	20
143	Koller über das Rückenteil bei anderen Großstücken	30	22	15	15
144	Koller, geschweift, mit einer Spitze, jedes Teil mehr	8	6	4	4
145	Jede weitere Spitze, mehr	4	4	2	2
146	Koller, lose, jedes Teil mehr	8	6	5	5
147	Koller, lose und abgefüttert, jedes Teil mehr	20	16	15	15
148	Koller, lose, mit der zweiten Steppnaht festgenäht, jedes Teil mehr	5	4	3	3
149	Mittleres Rückenteilstück am Koller und in der Taille eingekraust	12	12	10	10
	Falten				
150	Falte festgenäht vom Koller oder von der Achselnaht bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt oder vom Koller bis unten	6	5	4	4
151	Falte festgenäht vom Kragen oder von der Achselnaht bis unten	10	8	6	6
152	Falte, hohl, vom Koller oder von der Achselnaht bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt oder vom Koller bis unten	11	9	7	7
153	Falte, hohl, vom Kragen oder von der Achselnaht bis unten	15	12	10	10
154	Falte angeschnitten, nach innen oder außen gelegt, vom Koller oder von der Brusttasche oder von der Achselnaht bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt oder vom Koller bis unten	13	11	9	9
155	Falte angeschnitten, nach innen oder außen gelegt, vom Kragen oder von der Achselnaht bis unten	17	14	12	12
156	Golffalte am Armloch und an der Seitennaht, mit Futterstreifen oder Gummiband	40	40	30	30
157	Falte zweimal steppen, mehr	3	3	2	2
158	Quetschfalte, kurz, bis zur Taille, beim Sakko	8	7	5	5
159	Quetschfalte, kurz, bis zur Taille, bei Mänteln	12	12	8	8
160	Quetschfalte, kurz, bis zur Taille im Stoff und Futter beim Sakko	15	15	13	13
161	Quetschfalte, kurz, bis zur Taille im Stoff und Futter, bei Mänteln	20	20	17	17
162	Quetschfalte, lang, beim Sakko	12	12	8	8
163	Quetschfalte, lang, bei Mänteln	20	20	15	15
164	Quetschfalte, lang, im Stoff und Futter, beim Sakko	30	30	25	25
165	Quetschfalte, lang, im Stoff und Futter, bei Mänteln	40	40	35	35
166	Quetschfalte, innere Kanten feststeppen, mehr	10	10	6	6
167	Jedes Fältchen im Rücken abnähen oder überbügeln und feststechen	4	4	4	4
	Gürtel				
168	Rundgurt	30	27	20	20
169	Rundgurt, dreiteilig	42	38	30	30
170	Rundgurt, vierteilig	46	42	34	34
171	Gürtelschlaufe	6	5	4	4
172	Gürtelschnalle mit Stoff überziehen	40	35	30	30
173	Rückengurt, einteilig, in den Seitennähten eingenäht	12	12	8	8
174	Rückengurt, einteilig, zum Anknöpfen	18	16	12	12
175	Rückengurt, zweiteilig	20	18	14	14
176	Rückengurt, dreiteilig	30	27	20	20
177	Rückengurt, dreiteilig, bis zum Brustabnäher	35	32	25	25
178	Schlitze zum Durchstecken des Gürtels	15	12	12	12
179	Gummizug im Rücken	10	8	6	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten			
		Wertstufe			
		I	II	III	IV
	Futter und Besetzen				
180	Einlage im Futter bis zur Taille	75	70	65	60
181	Einlage im Futter bis unten	100	95	90	85
182	Einlage in den Aermeln	25	22	20	20
183	Einlage im abgefütterten Stoff- oder Futtersattel	4	4	3	3
184	Einlage bei französischer Abfütterung in den Vorderteilen	15	13	10	10
185	Seidenfutter bis zu den Knopflöchern	90	90	85	—
186	Seidenfutter bis zur Kante	140	140	135	—
187	Abgesteppter Futter bei gefütterten Mänteln, wenn fertig geliefert	30	25	20	20
188	Pelzimitations- oder Plüschfutter in Mänteln	30	30	25	25
189	Pelzimitations- oder Plüschfutter im Sport- oder Gehpelz, Besetzen auf das Futter gesteppt	110	100	90	—
190	Auswechselbares Futter ohne Knopflöcher bei Mänteln	240	210	190	190
191	Auswechselbares Futter ohne Knopflöcher beim Sakko	160	140	125	125
192	Verdeckte Leiste im Besetzen für auswechselbares Futter, ohne Knopflöcher, bei Mänteln	150	130	100	90
193	Verdeckte Leiste im Besetzen für auswechselbares Futter, ohne Knopflöcher, beim Sakko	100	85	70	60
194	Französische Abfütterung (Stoffbesetzen mit Futtereinlage, welche die Wattierung deckt) oder Futtersattel auf Wollfutter	45	38	30	25
195	Rücken ohne Futter mit Flankenabfütterung	50	45	35	35
196	Futter nur in Vorderteilen, an den Seitennähten anstaffiert	25	25	20	20
197	Futter, unter offen, an den Seitennähten befestigt, Saum des Mantels und des Futters festgesteppt, ohne Schlaufen	35	30	25	25
198	Taschendeckel und Besetzen lose und gefüttert	45	45	30	30
199	Futterschlaufe	4	3	3	3
200	Futter an der Achsel staffieren	—	7	—	—
201	Futter unten staffieren	—	16	12	—
202	Futter am Schoß staffieren bei Taillensachen	—	16	16	—
203	Aermelfutter vor der Hand staffieren	—	—	10	—
204	Falten im Futter auf der Achsel oder Zwickel	—	—	5	—
205	Saum anstaffieren	—	16	12	—
206	Besetzen auf Futter staffieren	35	30	27	—
207	Besetzen einfassen	15	13	10	8
208	Besetzen mit Zunge einfassen	20	16	12	10
209	Besetzen einfassen mit Blasebalg	40	35	30	30
210	Saum einfassen	15	13	10	8
211	Stoffsaum ansetzen	10	8	6	6
212	Doppelte Vorderteile als Besetzen im Sakko	25	20	20	—
213	Doppelte Vorderteile als Besetzen in Mänteln	40	35	35	—
214	Innerer Stoff- oder Futtersattel verlängert bis zur Taille	20	17	12	12
215	Inneren Stoff- oder Futtersattel abfüttern, nur maschinengenäht	12	10	10	10
216	Inneren Stoff- oder Futtersattel abfüttern, unteren Umbug staffieren	18	15	15	15
	Wattierungen				
221	Wattierung mit Plack mit der Maschine anfertigen	25	22	15	15
222	Wattierung mit Plack mit der Hand anfertigen	55	50	45	—
223	Alle Großstücke mit voller Roßhaar- oder Wollwattierung verarbeitet, mit oder ohne Plack, mehr	—	—	—	25
224	Watte auf die Brust heften	15	15	10	10
225	Watte ringsherum um das Armloch heften	12	12	8	8
226	Watteröllchen in der Armkugel an die Wattierung anstechen	8	8	5	5
227	Watte auf Futter heften und in der Armkugel an die Wattierung anstechen	15	15	10	10
228	Amerikanische Achsel: Achsel gezogen, Wattepolster auf Futterstoff, welches zwischen die Wattierung und das Leibfutter eingeschoben wird	35	30	20	20
229	Einlage von Leinen oder Wollhaar am Kragen über das Rückenteil	6	6	5	5
230	Einlage von Leinen oder Wollhaar mit Watte am Kragen über das Rückenteil	12	12	10	10
231	Hüftenwattierung	15	15	10	10
	Fasson und Kragen				
235	Angesetzte Revers mit angesetztem Schluß beim Frack	100	100	90	—
236	Angesetzte Revers am Gehrock oder Gehrockpaletot	70	65	50	—
237	Langes Fasson über 32 cm lang, bis zum ersten Knopfloch gemessen, mit Ausnahme von Frack und Smoking	8	6	5	5
238	Zweireihiges Fasson bei einreihigen Stücken	10	8	6	6
239	Unterkragen mit der Hand pikieren	—	27	—	—
240	Unterkragen mit der Hand aufsetzen	—	22	—	—
241	Kragen in der Mitte über 8 cm breit	15	13	10	10
242	Zwickel im Kragen oder Kragen im Bruch durchgeschnitten	35	32	25	25
243	Oberkragen mit der Hand umsäumen	—	—	—	20
244	Oberkragen anstoßen	45	—	—	—
245	Samtkragen mit der Hand aufsetzen	—	25	25	25
246	Spange an Kragen und anderen Teilen festgenäht, ohne Knopflöcher	8	8	5	5
247	Spange an Kragen und anderen Teilen, lose, ohne Knopflöcher	12	10	8	8
	Verschiedenes				
251	Einschlag am Halsloch	—	—	—	5
252	Einschlag an Seiten- und Achselnähten	—	17	15	—
253	Verdeckte Leiste (wenn nicht zur Grundform gehörend)	30	25	15	15
254	Verdeckte Leiste nicht durch das Besetzen steppen	—	—	10	10
255	Verdeckte Leiste mit der Hand durchnähen	18	15	15	—
256	Handriegel, je Riegel	—	4	4	—
257	Große Fliege	20	18	18	16
258	Kleine Fliege	12	11	10	10
259	Doppelknopf	4	3	2	2
260	Firmenschild mit der Maschine einnähen	4	3	2	2
261	Firmenschild mit der Hand einnähen	6	5	4	4
262	Bauchabnäher, wenn kein Uebermaß	20	16	10	10
263	Brustabnäher im Futter	5	4	3	3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten			
		Wertstufe			
		I	II	III	IV
264	Brust- und Taillenabnäher mit Futterstreifen besetzen	30	30	25	25
265	Windfänger mit der Maschine eingenäht	20	16	12	12
266	Windfänger mit der Hand eingenäht	36	33	30	30
267	Windleiste vom obersten Knopfloch bis zum Saum, ohne Knopflöcher	95	90	85	85
268	Kleine Windlasche ohne Knopflöcher	12	10	10	10
269	Eckenband im Saum der Vorderteile	—	12	12	—

Für das Anbringen der Knopflöcher gelten in sämtlichen Wertstufen folgende Mindestarbeitszeiten in Minuten:

Maschinenknopflöcher

bis 3 cm 2
über 3 cm 3
„ 4½ cm 4

276 Handknopflöcher

Größe	Handloch	Paspeliertes Loch	Doppelloch	Markiertes Loch einrandig	Markiertes Loch zweirandig	Gimpenloch
bis 2 cm	8	11	16	4	6	12
über 2 cm	12	16	24	6	9	18
„ 3 cm	16	22	32	8	12	24
„ 4½ cm	20	26	40	10	15	—

277 Schnürlöcher und Knopflöcher ohne Rundung 4

Werden statt der zur Grundform gehörenden Maschinenlöcher (Wertstufe II und III) Handlöcher oder statt der zur Grundform gehörenden Handlöcher (Wertstufe I) Gimpenlöcher verlangt, ist bei der Entgeltbemessung der Unterschied in den Arbeitszeiten zugrunde zu legen.

Anlage 6.

Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Westen

A. Wertstufen

Wertstufe I.

Besetzen am Halsloch anschneiden.
Eckenband in der Kante staffieren.
Einlage in den Taschenleisten.
Kanten durchnähen.
Futter staffieren.

Wertstufe II.

Vorbügeln vor dem Verstürzen der Kanten.
Zwischenfutter über das ganze Vorderteil.
Innere Tasche mit Beutel.
Riegel an Seitenschlitzen.
Handlöcher.

Wertstufe III.

Zwischenfutter bis über die Taschen.
Seitenschlitze ohne Riegel.
Eckenband beim Verstürzen mitnähen.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören:

1. 3 äußere Taschen

2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I.

Oberstoff und Zwischenfutter vor dem Verstürzen der Kanten vorbügeln.
Knopfuntertritt.
Besetzen am Halsloch anschneiden.
Zwischenfutter über das ganze Vorderteil.
Einlage in den Taschenleisten.
Eckenband in Kante staffieren.
Schnallgurt mit Einlage, Innenfutter am Schnallgurt befestigen.
Futter staffieren.
Seitenschlitze mit Riegeln.
Handlöcher.

Wertstufe II.

Oberstoff und Zwischenfutter vor dem Verstürzen der Kanten vorbügeln.
Knopfuntertritt.
Zwischenfutter über das ganze Vorderteil.
Eckenband in Kanten.
Schnallgurt mit Einlage, Innenfutter am Schnallgurt befestigen.
Futter mit der Maschine verstürzen.
Seitenschlitze mit Riegeln.
Maschinenlöcher.

Wertstufe III.

Oberstoff und Zwischenfutter vor dem Verstürzen der Kanten nicht vorbügeln.
Zwischenfutter bis über die Taschen.
Eckenband beim Verstürzen mitnähen.
Futter mit der Maschine verstürzen.
Seitenschlitze ohne Riegel.
Maschinenlöcher.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten											
		Wertstufe I				Wertstufe II				Wertstufe III			
		Masch.-Arbeit	Hand-Arbeit	Bügeln	Knopfl.	Masch.-Arbeit	Hand-Arbeit	Bügeln	Knopfl.	Masch.-Arbeit	Hand-Arbeit	Bügeln	Knopfl.
280	Stehbrustweste	120	40	28	40	85	10	18	10	60	8	15	10
281	Frack- oder Smokingweste	180	50	40	32	140	10	30	8	110	8	23	8
	Westen besonderer Größe:												
282	Oberweite über 108 cm, Unterweite über 110 cm	10	—	4	—	8	—	3	—	6	—	3	—
283	Oberweite oder Unterweite über 120 cm	12	—	6	—	10	—	5	—	8	—	4	—

Anm: Bei den besonderen Größen ist in den Arbeitszeiten die Zeit für den Bauchabnäher enthalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten											
		Wertstufe I				Wertstufe II				Wertstufe III			
		Masch.-Arbeit.	Hand-Arbeit.	Bügeln	Knopfl.	Masch.-Arbeit.	Hand-Arbeit.	Bügeln	Knopfl.	Masch.-Arbeit.	Hand-Arbeit.	Bügeln	Knopfl.
	Fassons, Aermel												
284	Weste mit Crochet mehr	2	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—
285	Weste, zweireihig, mit angeschnittenem Revers, 2 Knöpfe im rechten Teil, mehr	12	5	3	16	10	5	3	4	8	4	2	4
286	Weste, zweireihig, mit angesetztem Revers, mehr	20	5	6	16	15	5	5	4	—	—	—	—
287	Aermel mit Schlitz, mit oder ohne Futter, Knopf und Knopfloch	50	24	8	16	45	20	7	4	40	20	7	4
	Taschen und Knopflöcher												
288	Aeußere Tasche	12	—	2	—	10	—	1	—	8	—	1	—
289	Geldtasche aufgesteppt, mit Knopf und Knopfloch	7	1	1	2	6	1	1	2	4	1	1	2
290	Geldtasche mit Leiste	10	1	1	2	9	1	1	2	—	—	—	—
291	Geldtasche mit Patte	14	1	1	2	12	1	1	2	—	—	—	—
292	Patte an äußerer Tasche, ohne Loch	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—
293	Patte an einpaspelierter Tasche	4	—	1	—	4	—	1	-	—	—	—	—
294	Handknopfloch	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
295	Maschinenknopfloch	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
296	Schnürloch	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—
	Kanten												
297	Hohle Kante anstechen	—	15	4	—	—	12	3	—	—	—	—	—
298	Kante einmal mit der Hand durchnähen	—	45	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
299	Kante einfassen mit der Hand	—	120	5	—	—	100	4	—	—	—	—	—
300	mit der Maschine	30	—	4	—	25	—	3	—	25	—	3	—
301	innen mit der Hand, außen mit der Maschine	15	60	5	—	12	50	4	—	—	—	—	—
302	Kante und Taschen zweimal steppen	6	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—
303	Besetzen unten angeschnitten	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verschiedenes												
304	Rücken ohne Futter	25	—	—	—	20	—	—	—	20	—	—	—
305	Einschlag am Rücken	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
306	Bauchabnäher bis zur unteren Tasche	3	—	4	—	2	—	3	—	2	—	2	—
307	Brustabnäher bis zur oberen Tasche	5	—	5	—	4	—	4	—	3	—	3	—
308	Kordel einnähen	—	10	—	—	—	8	—	—	—	8	—	—
309	Knöpfe (mit Abzeichnen) für Unterweste	—	15	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
310	Zwickel oder Abnäher im Rückenteil	6	—	1	—	5	—	1	—	5	—	1	—
311	Armlochabnäher im Stoff und Futter	5	—	2	—	4	—	2	—	3	—	1	—
312	Knopfuntertritt	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—

Anlage 7

Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Hosen

A. Wertstufen

Wertstufe I

Hose ganz dressieren.
Einschlag in den Schrittnähten.

Wertstufe II

Gesäß dressieren.
Handriegel an Taschen.
Eckenband in Taschen.
Bund- und Leibfutter staffieren.
Handlöcher.

Wertstufe III

Gesäßnaht dehnen (keine Bügeldressur).
Eckenband im linken Schlitzteil.
Handriegel am Schlitz.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören in den Wertstufen I bis III:

1. 2 Seitentaschen, 1 Gesäßtasche mit Knopf und Knopfloch.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I

Hose ganz dressieren.
Hinterhosenstücke auseinandersteppen, mit Futterstreifen unterlegen.
Eckenband an Taschen und linkem Schlitzteil.
Taschen doppelt nähen.
Schnallgurte oder 2 Paar kleine Schnallgürtel mit Einlage und Futter.
Knopflochleiste einfassen.
Knopfeinlage im Bund.
Einschlag in den Schrittnähten und in der Kreuznaht (Gesäßnaht).
Seitennahte ausbügeln oder schmale Kappnähte.
Halbe Schrittnähte und Kreuznaht doppelt nähen.
Gesäßfutter bis 18 cm Durchmesser.
Haken und Oese oder Knopf und Knopfloch im Bund.
Bund und Schlitz hohl verarbeiten.
Bund- und Leibfutter staffieren.
Zugpatte mit Knopf und Knopfloch.
Handlöcher.

Wertstufe II

Gesäß dressieren.
Hinterhosenstücke auseinandersteppen.
Eckenband an Taschen und linkem Schlitzteil.
Taschen doppelt nähen.
Schnallgurte oder 2 Paar kleine Schnallgürtel mit Einlage und Futter.
Knopflochleiste einfassen.
Knopfeinlage im Bund.
Seitennähte ausbügeln oder schmale Kappnähte.
Einschlag in der Kreuznaht.
Halbe Schrittnähte und Kreuznaht doppelt nähen.
Gesäßfutter bis 15 cm Durchmesser.
Haken und Oese oder Knopf und Knopfloch im Bund.

Bund- und Leibfutter mit der Maschine verstürzen.
Zugpatte mit Knopf und Knopfloch.
Maschinenlöcher.

Wertstufe III

Gesäßnaht dehnen.
Taschen doppelt nähen.
Eckenband im linken Schlitzteil.
Schnallgurte oder 2 Paar kleine Schnallgürtel mit Futter.
Knopflochleiste einfassen.
Knopfeinlage im Bund.
Seitennähte ausbügeln oder schmale Kappnähte.
Gesäßfutter bis 12 cm Durchmesser.
Haken und Oese oder Knopf und Knopfloch im Bund.
Einschlag in der Kreuznaht.
Bund- und Leibfutter mit der Maschine verstürzen; Leibfutter (Gardine) an der Tasche staffieren.
Maschinenlöcher.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten											
		Wertstufe I				Wertstufe II				Wertstufe III			
		Masch.-Arbeit.	Hand-Arbeit.	Bügeln	Knopfl.	Masch.-Arbeit.	Hand-Arbeit.	Bügeln	Knopfl.	Masch.-Arbeit.	Hand-Arbeit.	Bügeln	Knopfl.
318	Lange Hose	90	95	32	28	70	70	20	5	60	50	15	5
319	Golfhose, Stiefelhose, Skihose, Knickerbocker	90	80	20	44	70	55	15	11	68	40	10	11
320	Breecheshose mit durchschnittener Hinterhose	105	110	30	80	92	95	23	20	75	70	18	20
321	ohne durchschnittene Hinterhose, mehr	—	—	8	—	—	—	6	—	—	—	6	—
	Hosen besonderer Größen, mehr als 1 bis 3												
322	Bundweite über 110 cm	5	6	2	—	3	5	2	—	3	3	2	—
323	Bundweite über 120 cm	6	9	3	—	5	7	3	—	5	5	2	—

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten								
		Wertstufe I			Wertstufe II			Wertstufe III		
		Masch.-Arbeiten	Hand-Arbeiten	Bügeln	Masch.-Arbeiten	Hand-Arbeiten	Bügeln	Masch.-Arbeiten	Hand-Arbeiten	Bügeln
	Taschen									
324	Tasche	14	4	2	12	3	1	9	2	1
325	Paspeltaschen in der Vorderhose, je Paar	10	—	3	8	—	2	6	—	—
326	Flügeltaschen in der Vorderhose, je Paar	14	—	3	12	—	2	10	—	—
327	Uhrtasche, Zollstocktasche	6	—	1	5	—	—	4	—	—
328	Uhrtasche usw. paspeliert	8	—	1	7	—	1	5	—	—
329	Taschenpatte ohne Knopfloch	7	—	1	5	—	1	4	—	1
	Futter									
330	Leibfutter, nicht durchgehend (engl. Abfütterung)	—	14	—	—	12	—	—	—	—
331	Größeres Gesäßfutter	—	10	—	—	8	—	—	7	—
332	Kniefutter	5	30	2	4	26	2	—	—	—
333	Bund- und Leibfutter staffieren	—	—	—	—	15	—	—	—	—
	Nähte									
334	Gallon mit der Hand aufgenäht	—	150	6	—	125	5	—	—	—
335	„ mit der Maschine aufgenäht	40	—	4	35	—	3	30	—	2
336	Biese	35	—	3	30	—	3	25	—	2
337	Lose Kappnaht	15	—	2	13	—	2	10	—	1
338	Gesäß- und halbe Schrittnaht doppelt nähen	—	—	—	—	—	—	4	—	—
	Bestechen der Nähte: nur der Schrittnähte									
339	mit der Hand	—	12	—	—	10	—	—	8	—
340	mit der Maschine	8	—	—	7	—	—	5	—	—
	Bestechen aller Nähte									
341	mit der Hand	—	20	—	—	17	—	—	14	—
342	mit der Maschine	14	—	—	12	—	—	9	—	—
343	Gesäßnaht bis zum Gesäßfutter einfassen	7	—	2	7	—	—	6	—	—
344	Hinterhosenstücke auseinandersteppen	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Besätze									
345	Stoffgesäß, innen oder außen aufgenäht	20	—	2	16	—	—	12	—	—
346	Großer Reitbesatz aus Stoff mit der Maschine aufgenäht	100	15	10	80	12	8	—	—	—
347	Großer Reitbesatz aus Leder mit der Maschine aufgenäht	145	25	15	130	20	13	—	—	—
348	Großer Reitbesatz aus Stoff oder Leder, aufstaffiert, mehr	—	130	6	—	—	—	—	—	—
349	Kleiner Reitbesatz aus Stoff mit der Maschine aufgenäht	65	8	6	50	8	6	40	5	5
350	Kleiner Reitbesatz aus Leder mit der Maschine aufgenäht	105	22	10	90	18	9	—	—	—

Lfd. Nr	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten								
		Wertstufe I			Wertstufe II			Wertstufe III		
		Masch.-Arbeiten	Hand-Arbeiten	Bügeln	Masch.-Arbeiten	Hand-Arbeiten	Bügeln	Masch.-Arbeiten	Hand-Arbeiten	Bügeln
351	Kleiner Reitbesatz aus Stoff oder Leder, aufstaffiert, mehr	—	90	4	—	—	—	—	—	—
352	Kniebesatz (Kniebacken) aus Stoff mit der Maschine aufgenäht	65	—	6	55	—	5	—	—	—
353	Kniebesatz aus Leder mit der Maschine aufgenäht	100	—	10	85	—	8	—	—	—
354	Kniebesatz aus Stoff oder Leder, aufstaffiert, mehr	—	60	3	—	—	—	—	—	—
355	Kniebesatz mit der Maschine in Karo oder Linien absteppen	70	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verschiedenes									
356	Handknopfloch mit Rundung	—	10	—	—	10	—	—	—	—
357	„ ohne Rundung	—	6	—	—	6	—	—	—	—
358	Maschinenknopfloch mit Rundung	2	—	—	2	—	—	2	—	—
359	„ ohne Rundung	1	—	—	1	—	—	1	—	—
360	Knopf mit der Hand annähen	—	2	—	—	2	—	—	1	—
361	Handriegel, je Paar	—	5	—	—	5	—	—	4	—
362	Gürtelschlaufen, je Paar	4	—	1	3	—	1	3	—	1
363	Hinterhosenverlängerer, je Paar	5	5	—	4	4	—	3	3	—
364	Bundfalten, je Paar	5	—	2	4	—	2	3	—	1
365	Unterhosenhalter, je Paar	—	4	—	—	4	—	—	3	—
366	Zugpatte oder Stoffansatz am rechten Schlitzteil	4	—	—	4	—	—	4	—	—
367	Doppelter Saum, angeschnitten, umgeschlagen, staffiert oder angekreuzt	3	6	4	3	5	3	2	4	2
368	Doppelter Saum, innere Saumkanten gegeneinander staffiert	4	18	4	3	14	3	2	12	2
369	Stoßband am Saum ringsherum mit der Maschine aufgenäht	10	—	1	8	—	1	6	—	1
370	Stoßband nur am hinteren Saum mit der Maschine aufgenäht	7	—	1	6	—	1	4	—	1
371	Band an der Stiefelhose mit der Maschine angenäht	4	—	—	3	—	—	3	—	—
372	mit der Hand angenäht	—	7	—	—	6	—	—	5	—
373	Abnäher am Saum oder in der Hinterhose mit Futter gedeckt	9	—	—	8	—	—	6	—	—
374	Verlängerter Bund mit Knopf und Knopfloch oder Haken und Oese	5	5	2	7	—	1	6	—	1
375	Patentbund (Gurterbund) ohne Knopflöcher und Knöpfe	12	—	3	10	—	2	9	—	2
376	Gummizug im Bund oder in der Hüfte	8	—	—	7	—	—	6	—	—
377	Reißverschluß an der Tasche	16	—	—	14	—	—	10	—	—
378	„ an der Schlitzleiste	20	—	—	16	—	—	12	—	—
379	Bündchen mit 2 Knopflöchern oder bis 2 Schnallen	12	7	—	11	5	—	9	4	—
380	Bund und Schlitz hohl verarbeitet	—	—	—	4	—	2	4	—	2

Anlage 8

Wertstufe, Grundform und Mindestarbeitszeiten für Sakkos (Joppen) einfachster Verarbeitung

A. Wertstufe V

Schmale Leineneinlage oder Leineneinlage bis zum Armloch mit kleinem Leinenplack (kein Roßhaar), ohne Flanke.
Klappen nicht pikiert.
Gerade Stoffzunge, Eingriff nicht paspeliert.
Aermelfutter im Armloch mit der Maschine einnähen.
Unterkragen in Schlangenlinien absteppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.

B. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere aufgesteppte Taschen, 1 innere Tasche im Futter,
2. die nachfolgenden Arbeiten:
   Schmale Einlage oder Leineneinlage bis zum Armloch ohne Flanke.
   Eckenband beim Verstürzen mitnähen.
   Kanten einmal steppen oder hohle Kanten (nicht anstechen).
   Futter ganz mit der Maschine einnähen.
   Aermel durch Stoff und Futter einnähen.
   Unterkragen in Schlangenlinien absteppen.
   Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten für	
		Näharbeiten	Bügeln
385	Sakko, einreihig, Joppe, hochgeschlossen, gefüttert oder nicht gefüttert	120	12
386	Sakko oder Joppe, zweireihig, mehr	7	3

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für	
		Näharbeiten	Bügeln
387	Aeußere Tasche	10	1
388	Innere Tasche im Futter	5	1
389	Gerade Stoffzunge	3	—
390	Aufgesetzte Tasche, halbgefüttert, mehr	4	—
391	Verstürzte Patte über aufgesetzter Tasche	3	—
392	Leiste an aufgesetzter Tasche	2	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
393	Falte nach innen oder außen gelegt in aufgesetzter Tasche	2	1
394	Patte oder Leiste mit Spitze, mehr	1	—
395	Patten zweimal steppen, je Paar	1	—
396	Futter- oder Stoffunterlage bei aufgesetzter Tasche	3	—
397	Kanten zweimal steppen	5	—
398	Uebersteppen der Nähte, einmal	10	—
399	Nähte einfassen (ungefütterter Sakko)	9	1
400	Rücken in der Taille durchgeschnitten	6	2
401	Rückenschlitz	7	1
402	Hakenschlitz mehr	5	—
403	Koller über die Vorderteile	8	2
404	Koller über das Rückenteil	5	1
405	Koller, geschweift, mit einer Spitze, jedes Teil mehr	3	—
406	Jede weitere Spitze mehr	2	—
407	Koller, lose, jedes Teil mehr	4	1
408	Koller, lose, mit der zweiten Steppnaht festgenäht, jedes Teil mehr	2	1
409	Mittleres Rückenstück am Koller und in der Falte eingekrauft	8	2
410	Falte festgenäht vom Koller oder von der Achselnaht bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt oder vom Koller bis unten	3	1
411	Falte festgenäht vom Kragen oder von der Achselnaht bis unten	5	1
412	Falte, hohl, vom Koller oder von der Achselnaht bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt oder vom Koller bis unten	6	1
413	Falte, hohl, vom Kragen oder von der Achselnaht bis unten	8	2
414	Falte zweimal steppen, mehr	2	—
415	Quetschfalte bis zur Taille	3	2
416	Jedes Fältchen im Rücken abgenäht oder übergebügelt	2	2
417	Rundgurt	10	2
418	Rundgurt, dreiteilig	15	3
419	Rundgurt, vierteilig	17	3
420	Gürtelschlaufe	3	—
421	Rückengurt, einteilig, lose oder in den Seitennähten eingenäht	4	1
422	Rückengurt, einteilig, zum Anknöpfen	6	1
423	Rückengurt, zweiteilig	8	1
424	Gummizug im Rücken	5	1
425	Spange am Kragen, festgenäht	4	1
426	Spange am Kragen, lose	5	1
427	Kleiner Leinenplack bis zur Kante	4	—
428	Watte auf der Achselspitze	3	—
429	Zweireihiges Fasson bei einreihigen Stücken	4	—
430	Firmenschild mit der Maschine einnähen	2	—
431	Maschinenknopfloch	2	—
432	Knopf mit Stiel	1½	—
433	Knopf ohne Stiel	1	—

Anlage 9

Wertstufe, Grundform und Mindestarbeitszeiten für Westen einfachster Verarbeitung

A. Wertstufe IV

Kein Vorbügeln.
Kein Zwischenfutter, nur Knopf- und Knopflochstreifen.
Futter mit der Maschine verstürzen.
Keine Seitenschlitze.

B. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 3 äußere Taschen.
2. Futter mit der Maschine verstürzen.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundform

Lfd. Nr	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
437	Stehbrustweste	45	6
	Westen besonderer Größe:		
438	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm	6	3
439	Oberweite oder Unterweite über 120 cm	8	4

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
440	Aeußere Tasche	5	1
441	Rücken ohne Futter	20	—
442	Bauchabnäher bis zur unteren Tasche	2	2
443	Zwickel oder Abnäher im Rückenteil	3	1
444	Maschinenknopfloch	2	—
445	Knopf annähen mit Stiel	1½	—
446	Knopf annähen ohne Stiel	1	—

Anlage 10

Wertstufe, Grundform und Mindestarbeitszeiten für Hosen einfachster Verarbeitung

A. Wertstufe IV

Ohne jede Bügeldressur.

Bund- und Leibfutter mit der Maschine verstürzen oder aufsteppen.

B. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 Seitentaschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Keine Bügeldressur, Nähte nicht ausbügeln, Hose einfach glatt bügeln.
   Taschen doppelt nähen.
   1 Paar kurze Schnallgurte.
   Haken und Oese oder Knopf und Knopfloch im Bund.
   Einteiliges Bundfuter aufsteppen.
   Schrittverstärkung.
   Ohne Saum.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
450	Lange Hose	50	7
451	Golfhose, Knickerbocker, mit Bündchen und Schnallgürtel am Saum	60	7
452	Breecheshose mit durchschnittener Hinterhose, Stiefelhose mit Saum	75	10
	Hosen besonderer Größe:		
453	Bundweite über 110 cm mehr	4	2
454	„ „ 120 cm „	6	2

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
455	Tasche	7	1
456	Paspeltasche in der Vorderhose, je Paar	6	—
457	Uhrtasche, Zollstocktasche, Messertasche	3	—
458	Uhrtasche oder Messertasche paspeliert	5	—
459	Taschenpatte ohne Knopfloch	3	1
460	Gesäßfutter bis 10 cm Durchmesser mit der Maschine aufsteppen	2	—
461	Gesäßfutter bis 10 cm Durchmesser mit der Hand einnähen	5	—
462	Bund- und Hinterhosenfutter zweiteilig	6	1
463	Seitennähte kappen	3	—
464	Gesäßnaht und Schrittspitzen doppelt nähen	2	—
465	Bestechen der Schrittnähte mit der Maschine	3	—
466	Bestechen aller Nähte mit der Maschine	7	—
467	Gesäßnaht bis zum Gesäßfutter einfassen	4	—
468	Bundnähte, Kappstücke und Schrittstücke auseinandersteppen	3	—
469	Stoffgesäß innen oder außen aufnähen	8	1
470	Gürtelschlaufen, je Paar	3	1
471	Gürtelschlaufen, wenn fertig geliefert, je Paar	1½	1
472	Bundfalten, je Paar	1½	1
473	Hinterhosenverlängerer, je Paar	5	—
474	Schnallgurte an den Hüften	5	—
475	Hosensaum mit der Maschine durchgesteppt	2	—
476	Hosensaum mit der Hand staffieren	8	—
477	Hosensaum mit Futter eingefaßt	2	—
478	Doppelter Saum, angeschnitten, umschlagen, staffieren	9	2
479	Doppelter Saum, Umbugkante durchsteppen	4	2
480	Nähte ausbügeln	—	3
481	Maschinenknopfloch ohne Rundung	1	—
482	Knopf mit der Hand annähen	1	—

Anlage 11

Grundform und Mindestarbeitszeiten für Herrenmäntel aus Baumwollstoffen

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 untergesteppte Leistentaschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Schmales Besetzen durchsteppen.
   Schmale Nessel- oder Leineneinlage im Besetzen.
   Kragen im Bruch durchgeschnitten, schlank steppen.
   Aermel mit oder ohne Futter.
   Kanten und Nähte einmal steppen.

B. Mindestarbeitszeiten für die Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Min. für Näharb.	Bügeln
486	Hochgeschlossene Form, Raglanärmel, einreihig	225	50
487	Mantel mit Fasson, mehr	4	2
488	Zweireihiger Mantel, mehr	12	8
	Mantel besonderer Größe:		
489	Mantellänge über 130 cm	6	4
490	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm mit Abnähern, mehr	20	10

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Min. für Näharb.	Bügeln
491	Sattel über Vorderteile	12	3
492	Sattel über Rückenteil	12	3
493	Sattel oder Koller, abgefüttert, mehr	10	—
494	Koller, gerade, über Vorderteile	12	3
495	Koller, geschweift, über Vorderteile	16	4
496	Koller, gerade, über Rückenteil	8	2
497	Koller, geschweift, über Rückenteil	12	3
498	Aufgesetzter Koller, lose, je Teil mehr	6	4
499	Spitze am Koller oder an der Tasche	2	—
500	Windschutzklappe	10	5
501	Gummi- oder Oeltucheinlage im Rumpf	35	10
502	bis zur Hüfte	22	8
503	in den Aermeln	10	5
504	halb in den Aermeln	8	4
505	über den Achseln	6	2
506	im Sattel	5	2
507	Halbbreites Besetzen, lose, das die Taschen deckt, mit Einlage bis zum Armloch	15	5
508	Breites Besetzen, bis zur Seitennaht anstaffiert, mit Einlage bis zum Armloch	27	8
509	Mantel, ganz gefüttert mit gleichem Stoff bis zur Kante, unten offen, mehr	20	20
510	Mantel, ganz gefüttert, mit Besetzen, unten offen, mehr	30	20
511	Einknöpfbares Futter	75	15
512	Vorrichtung für einknöpfbares Futter	75	15
513	Futterlasche	2	1
514	Verdeckte Leiste	10	2
515	Verdeckte Leiste, nicht durch das Besetzen steppen, mehr	10	—
516	Rückenschlitz bei gefüttertem Rücken	8	2
517	bei ungefüttertem Rücken	12	3
518	Rundgurt mit Einlage und Schnalle	12	4
519	Rückengurt, einteilig, in den Seitennähten eingenäht	6	2
520	Rückengurt, zweiteilig	12	3
521	Gürtelschlaufe	3	1
522	Plack auf Wattierung	10	2
523	Kanten und Nähte zweimal steppen	25	5
524	Aufgesteppte Tasche	12	3
525	Aufgesteppte Tasche, abgefüttert, mehr	6	2
526	Tasche mit Durchgriff bei ungefüttertem Mantel	13	2
527	Tasche mit Durchgriff bei gefüttertem Mantel	22	3
528	Innere Tasche	9	1
529	Spange ohne Knopfloch	4	1
530	Maschinenknopfloch	2	—
531	Handknopfloch	12	—
532	Handknopfloch ohne Rundung	4	—
533	Knopf mit der Hand annähen	1	—
534	Knopf mit Stiel mit der Hand annähen	1½	—
535	Annähen eines Firmenschildes mit der Maschine	2	—
536	mit der Hand	4	—

Anlage 12

Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Lodenkleidung

(Damen- und Herrenmäntel, Joppen)

Lodenmäntel

A. Wertstufen

Wertstufe I.

Leinen-, Zwirnroßhaar- oder Wollwattierung mit Plack.
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Klappen mit der Hand dicht pikieren.
Besetzen einfassen mit Blasebalg.
Unterkragen 1 cm breit absteppen, Kragenfuß eng absteppen.
Aermel einzeln einnähen und Nähte auseinanderreihen.
Saum anstaffieren bei Herrenmänteln.

Wertstufe II.

Leinenwattierung mit Leinenplack.
Klappen mit der Hand einfach pikieren.
Volles Besetzen vom Armloch bis zum Mantelsaum, das Taschendeckel und Einlage voll bedeckt, oder halbbreites Besetzen, das die äußeren Seitentaschen nicht voll bedeckt.
Besetzen einfassen.
Unterkragen schlank absteppen.
Saum anstaffieren bei Damenmänteln.

Wertstufe III.

Schmale Einlage aus Futterstoff oder Leinen.
Klappen mit der Maschine oder schlank mit der Hand pikieren.
Schmales Besetzen, das nur die Einlage in der Kante bedeckt, oben höchstens 25 cm, unten höchstens 15 cm breit.
Unterkragen in Schlangenlinien absteppen.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere eingeschnittene Patten- oder Leistentaschen, bei den Wertstufen I und II außerdem eine innere einpaspelierte Brusttasche.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I.

Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Eckenband in Kante und Klappenbruch.
Eckenband in Taschen, Taschenleiste mit Einlage.
Klappen mit der Hand dicht pikieren.
Taschen an Wattierung festnähen.
Volles Besetzen umbugen und staffieren.
Kanten einmal steppen.
Seiten- und Achselnähte übersteppen, Saum umbugen und durchsteppen.
Untere Kante des inneren Stoffsattels oder Futtersattels umbugen und durchsteppen.
Aermeleinlage vor der Hand.
Aermelfutter vor der Hand verstürzen.
Aermel einzeln einnähen, Nähte auseinanderreihen.
Unterkragen 1 cm breit absteppen, Kragenfuß eng absteppen und vor dem Aufsetzen ziehen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.
Mundspange lose oder festnähen.
Aermelspangen.
Bei hochgeschlossenem Mantel Haken und Oese am Kragen.

Wertstufe II.

Leinenwattierung mit kleinem Plack.
Eckenband in Kanten.
Eckenband in Taschen.
Klappen mit der Maschine oder mit der Hand einfach pikieren.
Halbbreites Besetzen umbugen und staffieren.
Kanten einmal steppen.
Seiten- und Achselnähte übersteppen, Saum umbugen und durchsteppen.
Untere Kante des inneren Stoffsattels oder Futtersattels umbugen und durchsteppen.
Aermeleinlage vor der Hand in Aufschlaghöhe durchsteppen oder in die Nähte einsteppen.
Aermelfutter vor der Hand verstürzen.
Aermel durch Einlage und Besetzen einnähen.
Unterkragen schlank absteppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.
Mundspange lose oder festnähen.
Aermelspangen.
Bei hochgeschlossenem Mantel Haken und Oese am Kragen.

Wertstufe III.

Einlage aus Futterstoff oder Leinen in Kanten.
Eckenband in Kanten.
Klappen mit der Maschine oder mit der Hand schlank pikieren.
Schmales Besetzen mit der Maschine durchsteppen.
Kanten einmal steppen.
Seiten- und Achselnähte übersteppen, Saum umbugen und durchsteppen.
Aermelfutter vor der Hand verstürzen, bei Stücken ohne Aermelfutter Aermel vor der Hand durchsteppen und Armloch einfassen.
Unterkragen in Schlangenlinien absteppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.
Mundspange lose oder festnähen.
Aermelspangen.
Bei hochgeschlossenem Mantel Haken und Oese am Kragen.

Lodenjoppen

Joppen mit Futter

A. Wertstufen

Wertstufe I.

Leineneinlage mit Roßhaarplack.
Watte auf der Achsel und Rückenflanke.
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Aermelfutter vor der Hand staffieren.
Falte im Futter am Saum.
Aermel einzeln einnähen, Nähte auseinanderreihen.
Unterkragen 1 cm breit absteppen.
Oberkragen mit der Hand umsäumen.

Wertstufe II.

Leineneinlage mit kleinem Leinenplack zur Deckung der Armlocheinschnitte.
Aermelfutter vor der Hand mit der Maschine annähen.
Unterkragen schlank steppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören:
1. 2 eingeschnittene Seitentaschen mit Patten, 1 Innentasche im Futter, in Wertstufe I geschweifte Stoffzunge.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I.

Breite Leineneinlage mit Leinenplack.
Watte auf der Achsel.
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Eckenband in Kanten.
Futter ganz mit der Maschine verstürzen.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen.
Kanten einmal steppen.
Unterkragen 1 cm breit absteppen.
Oberkragen mit der Hand umsäumen.

Wertstufe II.

Schmale Leineneinlage im Besetzen und Kragen.
Eckenband in Kanten.
Futter ganz mit der Maschine verstürzen.
Aermelfutter vor der Hand mit der Maschine annähen.
Kanten einmal steppen.
Unterkragen schlank steppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.

Joppe ohne Futter

B. Grundform

Zur Grundform gehören:
1. 2 aufgesteppte Seitentaschen ohne Patten.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Schmales Besetzen mit Leinen- oder Futtereinlage.
Eckenband in Kanten beim Verstürzen mitnähen.
Seiten-, Achselnähte und Saum umbugen und durchsteppen.
Aermelsaum umbugen und durchsteppen.
Kanten einmal steppen.
Unterkragen in Schlangenlinien steppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen bei Mänteln und Joppen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten					
		Wertstufe I		Wertstufe II		Wertstufe III	
		Näharbeiten	Bügeln	Näharbeiten	Bügeln	Näharbeiten	Bügeln
540	Herrenmantel, einreihig, hochgeschlossen, mit Umlegekragen, Damenmantel, ein- oder zweireihig, hochgeschlossen, mit Umlegekragen oder offen mit Fasson	355	35	285	30	210	25
541	Herrenmantel, zweireihig, mehr	12	8	12	8	12	8
542	Kapuze mit und ohne Futter	30	8	25	6	20	5
543	Joppe, einreihig, hochgeschlossen, mit Futter	220	30	180	25	—	—
544	Joppe, einreihig, hochgeschlossen, ohne Futter	—	—	—	—	75	15
545	Joppe, zweireihig, mehr	8	5	8	5	6	3
546	Joppe über 85 cm lang	15	5	12	3	—	—
	Besondere Größen						
547	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, bei Joppen, mehr	20	8	20	8	15	5
548	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, bei Herrenmänteln	20	10	20	10	20	10
549	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, bei Joppen, mehr	25	10	25	10	20	8
550	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, bei Herrenmänteln, mehr	25	15	25	15	25	15

Das Vorbügeln ist in den Nähzeiten erfaßt.
Werden Damenmäntel ohne Wattierung gearbeitet, können von den Grundformen 15 Minuten abgesetzt werden.
Bei Damenmänteln gelten die Mindestarbeitszeiten bis Größe 48.
Uebergröße bei Damenmänteln: ab Größe 50 erfolgt ein Zuschlag von 5 v. H.
Bei Herrenmänteln und Joppen gelten die Mindestarbeitszeiten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für	
		Näharbeiten	Bügeln
551	Herrenmantel mit Fasson	15	5
552	Joppe mit Fasson	20	5
553	Raglanärmel bei Mänteln	20	5
554	Klappen pikieren	7	—
555	Eckenband in Klappenbruch	5	—
556	Aeußere Tasche, Muffitasche	10	1
557	Hasentasche mit Leiste	22	3
558	Blinde Pattentasche	8	1
559	Innere Tasche im Futter	5	1
560	Innere Tasche anstaffieren	5	—
561	Innere Tasche in der Stoffzunge	8	1
562	Aufgesetzte Tasche	5	1
563	Aufgesetzte Tasche mit einpaspelierter Patte	12	2
564	Aufgesetzte Tasche abfüttern	6	2
565	Futter oder Stoffunterlage bei aufgesetzter Tasche	2	—
566	Patte an aufgesetzter oder innerer Tasche	3	—
567	Leiste an aufgesetzter Tasche	2	—
568	Patte oder Leiste mit Spitze, mehr	1	—
569	Einlage in Taschenleiste	1	—
570	Falte, nach innen oder außen gelegt, in aufgesetzter Tasche	2	1
571	Taschenpatte oder aufgesetzte Tasche zweimal steppen	1	—
572	Kanten zweimal steppen beim Mantel	9	—
573	Kanten zweimal steppen bei der Joppe	6	—
574	Koller (Sattel) über die Vorderteile	10	2
575	Koller (Sattel) über das Rückenteil, innen oder außen	6	2
576	Koller (Sattel), geschweift, mit einer Spitze, jedes Teil mehr	3	—
577	Jede weiter Spitze, mehr	2	—
578	Koller (Sattel), lose, jedes Teil mehr	4	1
579	Koller (Sattel), lose und abgefüttert, jedes Teil mehr	10	3
580	Koller (Sattel), lose, mit der breiten Steppnaht feststeppen, mehr	2	1
	Falte festnähen vom Koller (Sattel) bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt:		
581	einmal steppen	3	1
582	zweimal steppen	4	1
583	Falte, hohl, vom Koller (Sattel) bis zur unteren Tasche oder bis zum Gurt	6	2
584	Quetschfalte im Rücken	10	3
585	Rundgurt	10	2
586	Rundgurt, dreiteilig	15	3
587	Rundgurt, vierteilig	18	5
588	Rückengurt, einteilig, in die Seitennähte einnähen	4	1
589	Rückengurt, zweiteilig	8	2
590	Einlage im Rückengurt	2	—
591	Gürtelschlaufe	3	—
592	Gummizug im Rücken	5	1
593	Faltenleisten	6	2
594	Aermelaufschläge, lose	13	2
595	Aermelaufschläge feststeppen	10	2
596	Aermelspangen, je Paar	9	2
597	Windschutz in den Aermeln mit der Maschine verarbeitet	15	—
598	Kragenspange	5	1
599	Aermel einzeln einnähen und ausreihen in Wertstufe I	12	2
600	Doppeltes Achselstück	7	1
601	Volles Besetzen beim Mantel in Wertstufe II	22	8
602	Besetzen einfassen	7	2
603	Besetzen einfassen mit Blasebalg	18	5
604	Besetzen staffieren in Wertstufe III	15	—
605	Besetzen einmal stückeln	1	—
606	Nähte einfassen	15	5
607	Saum einfassen	6	2
608	Saum anstaffieren	12	—
609	Aermelfutter vor der Hand staffieren in Wertstufe I	8	—
610	Taschendeckel am Besetzen	10	—
611	Taschendeckel mit Blasebalg, mehr	6	3
612	Rückenschlitz mit Stoff oder Futterdeckel	10	2
613	Verdeckte Leiste	12	3
614	Seitenabnäher im Futter oder Oberstoff, je Paar	2	1
615	Roßhaarplack bei der Joppe in Wertstufe I	10	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
616	Breite Leineneinlage mit kleinem Leinenplack bei der Joppe in Wertstufe II	10	3
617	Flanke bei der Joppe in Wertstufe I . .	8	—
618	Aermelfutter bei ungefütterter Joppe .	8	1
	Maschinenknopfloch		
619	Größe bis 3 cm	2	—
620	über 3 cm	3	—
	Knopf mit der Hand annähen:		
621	ohne Stiel	1	—
622	mit Stiel	1½	—
	Firmenschild annähen:		
623	mit der Maschine	2	—
624	mit der Hand	4	—
625	Zettel anheften	1	—

Anlage 13

Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Trachten

I. Janker

A. Wertstufen

Wertstufe I.

Leineneinlage bis zum Armloch.
Breites Besetzen.
Aermelsaum vor der Hand staffieren.
Watte auf der Achsel.

Wertstufe II.

Schmale Leineneinlage.
Schmales Besetzen.
Aermelsaum vor der Hand durchsteppen.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere aufgesteppte Taschen, 1 innere Tasche.
   Bei der aufgesteppten Tasche gehört folgende Ausführung zur Grundform:
   Tasche ungefüttert, ohne Patte, ohne Leiste, ohne Knopfloch, Eingriff nach innen umgebugt und durchgesteppt, ohne Staffierarbeit.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I.

Hals- und Seitenabnäher.
Eckenband in Kanten beim Verstürzen mitnähen.
Fasson hochstehend.
Besetzen mit der Hand staffieren.
Seiten-, Achsel- und Ellbogennähte kappen, Einschlag und Saumnähte umbugen.
Aermel vor der Hand ohne Einlage.
Aermelfutter oder Armloch mit Futter einfassen.
Aermel durch Leineneinlage und Besetzen einnähen.
Unterkragen schlank absteppen.
Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.

Wertstufe II.

Hals- und Seitenabnäher.
Eckenband in Kanten beim Verstürzen mitnähen.
Fasson hochstehend.
Besetzen durchsteppen.
Seiten-, Achsel- und Ellbogennähte kappen, Einschlag und Saumnähte umbugen.
Aermel vor der Hand ohne Einlage.
Armloch mit Futter einfassen.
Unterkragen in Schlangenlinien absteppen.
Oberkragen ganz verstürzen.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten Wertstufe I Nähar.	Wertstufe I Bügeln	Wertstufe II Nähar.	Wertstufe II Bügeln
630	Janker	150	25	85	15
631	Zweireihiger Janker, mehr	6	4	6	4
	Besondere Größen:				
632	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	15	5	12	3
633	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	20	8	15	5

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.
„ „ „ 7—12 „ „ „ „ 25 „ „
„ „ „ 0— 6 „ „ „ „ 40 „ „

D. Mindestarbeitszeiten für die zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Nähar.	Bügeln
634	Obere Taschenkante mit Stoffstreifen nach innen oder außen verstürzen . . .	2	—
635	Tuchkapellen an Taschenenden, je Paar	4	1
636	Oberkragen mit der Hand umsäumen nur in Wertstufe I	10	—
637	Samtkragen mit der Hand umsäumen oder verstürzen	12	3
638	Samtkragen mit Stoffkante oder Stoffkragen mit Samtkante	18	3
639	Stehkragen mit Steifleinen, mehr	12	3
640	Schmales Besetzen mit der Hand staffieren	10	—
641	Besetzen mit Futter einfassen	5	1
642	Rückenfältchen, je Paar	2	2
643	Aermelspiegel (Blende) aufsteppen aus Tuch, je Paar	5	—
644	Aermelfutter (in Wertstufe II)	8	1
645	Aermelsaum vor der Hand staffieren . .	12	—
646	Rückengurt, jedes Teil paspelieren	2	1
647	Aermel in Aufschlaghöhe paspelieren . .	6	1
648	Aermelaufschläge paspelieren	6	1
649	Patte oder Leiste paspelieren	2	—
650	Brustabnäher, eingeschnitten oder abgenäht, je Paar	5	3
651	Brustabnäher, nicht durchschnitten, im Besetzen, je Paar	2	2
652	Rücken, dreiteilig	10	2
653	Knopfloch mit Stoff- oder Futterpaspel bis 2 cm	4	—
654	Knopfloch mit Stoff- oder Futterpaspel bis 3 cm	6	—
655	Knopfloch mit Samt paspeliert bis 2 cm	5	—
656	Knopfloch mit Samt paspeliert bis 3 cm	7	—

Für alle übrigen zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestzeiten für Lodenbekleidung (Anlage 12).

II. Trachtenjoppe

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere aufgesteppte Taschen,
   1 innere Tasche.
   Bei aufgesteppten Taschen gehört folgende Ausführung zur Grundform:
   Tasche ungefüttert, ohne Patte, ohne Leiste, ohne Knopfloch, Eingriff nach innen umgebugt und durchgesteppt, ohne Staffierarbeit.

2. Die nachfolgenden Arbeiten:
Breite Leineneinlage mit Leinenplack.
Watte auf der Achsel.
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch.
Futter ganz mit der Maschine verstürzen.
Bei ungefütterten Stücken schmales Besetzen anstaffieren.
Seiten-, Achselnähte und Saum umbugen und durchsteppen.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen.
Kanten einmal steppen.
Bei Liegekragen: Unterkragen 1 cm breit absteppen, Oberkragen mit der Maschine verstürzen.
Bei Stehkragen: Steifleinen absteppen, Kragenfutter staffieren oder auszacken.
Aermeleinlage vor der Hand.
Umbug nicht anreihen.
Haken und Oese am Kragenschluß.

B. Mindestarbeitszeiten für die Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten
	Trachtenjoppe, einreihig, hochgeschlossen, mit Steh- oder Liegekragen:	
657	ohne Futter	240
658	mit Futter	270
659	zweireihig, mehr	15
	Besondere Größen	
660	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	30
661	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	45

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.
„ „ „ 7—12 „ „ „ „ 25 „ „
„ „ „ 0— 6 „ „ „ „ 40 „ „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten
662	Aufgesetzte Tasche, hohl, mit Futter oder Stoff verarbeitet, mehr	25
663	Aufgesetzte Tasche, geschweift, mit Spitze, je Spitze, mehr	5
664	Taschenpatte oder aufgesetzte Tasche zweimal steppen	2
665	Einfassen der Tasche mit Tuch, je Tasche mehr	12
666	Innere Tasche anstaffieren	8
667	Einfassen der Kante mit Tuch	50
668	Einfassen des Saumes mit Tuch	20
669	Einfassen der Seitenschlitze mit Tuch	10
670	Einfassen des zweiteiligen Gürtels mit Tuch	25
671	Aermelspiegel (Blende)	8
672	Tuchkapellen, je Paar	6
673	Faltenleisten	10
674	Faltenleisten mit Spitze, je Spitze, mehr	2
675	Roßhaarplack	18
676	Flanke	5
677	Joppe mit Fasson, mehr	20
678	Doppelte Vorderteile als Besetzen	20
679	Umgelegte Klappe	15
680	Klappen oder Fasson pikieren	7
681	Stehkragen mit Steifleinen	15
682	Vordere Kante paspelieren	23
683	Saum paspelieren	12
684	Beim paspelierten Saum Futter am Saum staffieren	12
685	Rückengurt paspelieren, jedes Teil	6
686	Koller paspelieren, jedes Teil	6
687	Quetschfalte bis zur Rückenhöhe paspelieren	3
688	Aermel in Aufschlaghöhe paspelieren	10
689	Aermel an der Hand paspelieren	12
690	Aermelaufschläge paspelieren	10
691	Patte oder Leiste paspelieren	5
692	Geschweifte Tasche paspelieren	6
693	Tasche mit einpaspelierter Patte oder Leiste paspelieren	8
694	Achselnähte paspelieren	6
695	Kragen paspelieren	12
696	Stehkragennaht paspelieren	12
697	Faltenleisten paspelieren	10
698	Seitenschlitze paspelieren	10

Für alle übrigen zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestzeiten für Großstücke der Wertstufe IV (Anlage 5).

III. Trachten-Sakko, halb oder ganz gefüttert

A. Grundform

Zur Grundform gehören:
1. 2 äußere eingeschnittene oder aufgesteppte Seitentaschen,
1 innere Brusttasche.
Bei Taschen gehören folgende Ausführungen zur Grundform:
a) eingeschnittene Tasche: Tasche mit Patte und einem Paspel oder ohne Patte mit Doppelpaspel oder mit Leiste.
b) aufgesteppte Tasche: Tasche ungefüttert, ohne Patte, ohne Leiste, ohne Knopfloch, Eingriff nach innen umgebugt und durchgesteppt, ohne Staffierarbeit.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Brustabnäher.
Eckenband in Kante und Klappenbruch.
Klappen mit der Maschine oder schlank mit der Hand pikieren.
Leinen an Taschen unterlegen und durchsticheln.
Besetzen und Futternähte schlank anreihen.
Gerade oder geschweifte Stoffzunge.
Kanten einmal steppen.
Watte auf der Achsel.
Futter ganz mit der Maschine einnähen
Bei halbgefütterten Stücken Saum und Seitennähte umbugen und durchsteppen.
Aermeleinlage vor der Hand, Umbug nicht anreihen.
Aermelfutter in Aufschlaghöhe anreihen.
Aermel durch die Wattierung einnähen.
Unterkragen 10 mm breit steppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen, vordere Ecken mit der Hand säumen.
Maschinenlöcher.

Die Anfertigung der Wattierung gehört nicht zur Grundform.

B. Mindestarbeitszeiten für die Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten
699	Trachten-Sakko, einreihig, gefüttert	300
700	Trachten-Sakko, zweireihig, mehr	30
	Besondere Größen:	
701	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	30
702	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	45

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.
„ „ „ 7—12 „ „ „ „ 25 „
„ „ „ 0— 6 „ „ „ „ 40 „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten
703	Doppelte Vorderteile als Besetzen	20
704	Paspelierte Tasche, geschweift	6
705	Taschenpatte oder aufgesetzte Tasche zweimal steppen	2
706	Faltenleisten	12
707	Faltenleisten mit Spitze, je Spitze, mehr	3
708	Vordere Kante paspelieren	25
709	Saum paspelieren	15
710	Bei paspeliertem Saum Futter am Saum staffieren	12
711	Rückengurt paspelieren, jedes Teil	6
712	Koller paspelieren, jedes Teil	8
713	Quetschfalte bis zur Rückenhöhe paspelieren	4
714	Aermel in Aufschlaghöhe paspelieren	10
715	Aermel an der Hand paspelieren	12
716	Aermelaufschläge paspelieren	10
717	Patte oder Leiste paspelieren, je Stück	6
718	Tasche mit einpaspelierter Patte oder Leiste, je Tasche paspelieren	8
719	Achselnähte paspelieren	6
720	Kragen paspelieren	15
721	Faltenleisten paspelieren	12
722	Tuchkapellen, je Tasche	6

Für alle übrigen zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestzeiten für Großstücke der Wertstufe IV (Anlage 5).

Anlage 14.

Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Skikleidung

I. Skijacke

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere aufgesteppte Taschen.
   Bei aufgesteppten Taschen gehört folgende Ausführung zur Grundform:
   Tasche ungefüttert, ohne Patte, ohne Leiste, ohne Knopfloch, Eingriff nach innen umgebugt und durchgesteppt, ohne Staffierarbeit.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Schmale Einlage in Kante und Kragen.
   Schmales Besetzen lose oder durchgesteppt.
   Eckenband in Kante.
   Seiten-, Achselnähte und Saumumbugen und durchsteppen.
   Aermelsaum umbugen und durchsteppen.
   Kante einmal steppen.
   Unterkragen in Schlangenlinien steppen.
   Oberkragen ganz mit der Hand verstürzen.
   Haken und Oese am Kragenschluß.
   Armloch mit Futter einfassen.

B. Mindestarbeitszeiten für die Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
726	Skijacke, einreihig, hochgeschlossen, ohne Futter	110	18
727	Skijacke, zweireihig, mehr	6	4
	Besondere Größen:		
728	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	12	3
729	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	15	5

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.
„ „ „ 7—12 „ „ „ „ 25 „
„ „ „ 0— 6 „ „ „ „ 40 „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
730	Aermelsaum vor der Hand staffieren	6	2
731	Aermelfutter	8	1
732	Fältchen oder Abnäher im Rücken, je Paar	2	—
733	Golffalte am Armloch und an der Seitennaht	20	5
734	Aermelbündchen mit Schlitz ohne Windfang	11	4
735	Armelbündchen mit Schlitz und Windfang	15	5
736	Bund am Saum, ungefüttert	12	3
737	Saum gefüttert	4	1
738	Hüftspange	8	2
739	Spange mit Schnalle	5	1
740	Jacke mit Fasson, mehr	15	5
741	Schmales Besetzen staffiert	10	—
742	Schneefang mit Gummi	18	2
743	Rücken dreiteilig	8	2
744	Abnäher im Oberstoff, je Abnäher	2	1
745	Gummizug im Rücken	6	—
746	Gummizug an den Seiten	12	—
747	Gumizug am Saum	8	—

Für alle übrigen zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestzeiten der Anlage für Lodenjoppen (Anlage 12).

II. Skijoppe

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere eingeschnittene Taschen mit Patten oder aufgesteppte Seitentaschen ohne Patten, 1 innere Tasche.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   Leineneinlage mit Leinenplack.
   Watte auf Achsel.
   Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
   Eckenband in Kante.
   Futter ganz mit der Maschine verstürzen, bei halbgefütterten Stücken Saum- und Seitennähte umbugen und durchsteppen.
   Aermelfutter vor der Hand mit der Maschine annähen.
   Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen.
   Kante einmal steppen.
   Unterkragen schlank absteppen.
   Oberkragen ganz mit der Maschine verstürzen.
   Mundspange lose oder festgenäht.
   Aermeleinlage vor der Hand.
   Aermel durch Wattierung einnähen.
   Bei hochgeschlossener Joppe Haken und Oese am Kragenschluß.

B. Mindestarbeitszeiten für die Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
748	Skijoppe, einreihig, hochgeschlossen, gefüttert oder ungefüttert	190	25
749	Skijoppe, zweireihig, mehr	8	5
	Besondere Größen:		
750	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	20	8
751	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	25	10

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.
Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.
„ „ „ 7—12 „ „ „ „ 25 „
„ „ „ 0— 6 „ „ „ „ 40 „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für Näharbeiten	Bügeln
752	Aufgesetzte Tasche mit Leder paspelieren, mehr	12	—
753	Aufgesetzte Tasche mit einpaspelierter Patte anstaffieren, mehr	10	2
754	Aufgesetzte Tasche ohne Patte oder mit verstürzter Patte anstaffieren, mehr	8	2
755	Aeußere Blasebalgtasche aufsteppen	13	2
756	Patte mit Leder paspelieren, mehr	8	—
757	Aermelsaum vor der Hand staffieren	8	2
758	Fältchen oder Abnäher im Rücken, je Paar	2	—
759	Golffalte am Armloch und an der Seitennaht	20	5
760	Aermelbündchen mit Schlitz ohne Windfang	11	4
761	Aermelbündchen mit Schlitz und Windfang	15	5
762	Bund am Saum, ungefüttert	12	3
763	Saum gefüttert	4	1
764	Hüftspangen	8	2
765	Spange mit Schnalle	5	1
766	Joppe mit Fasson, mehr	15	5
767	Klappen pikieren	7	—
768	Klappen pikieren bei Fassonlänge über 25 cm	15	—
769	Volles Besetzen	12	3
770	Verdeckte Leiste	13	2
771	Windleiste ohne Knopflöcher	9	1
772	Schneefang mit Gummi	18	2
773	Rücken, dreiteilig	8	2
774	Abnäher in Besetzen oder Futter, je Paar	2	—
775	Abnäher im Oberstoff	2	1
776	Gummizug im Rücken	6	—
777	Gummizug an den Seiten	12	—
778	Gummizug am Saum	8	—
779	Keil im Vorderteil	8	2
780	Keil im Aermel	8	2
781	Einteiliger Keil im Vorderteil und Aermel	18	2
782	Oberkragen umsäumen	18	2
783	Falte im Futter am Saum	3	2

Für alle übrigen zusätzlichen nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestzeiten für Lodenjoppen (Anlage 12).

III. Skisakko

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere eingeschnittene Taschen mit Patten oder aufgesteppte Seitentaschen ohne Patten, 1 innere Brusttasche.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   - Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
   - Brustabnäher.
   - Eckenband in Kante und Klappenbruch.
   - Klappen mit der Maschine oder schlank mit der Hand pikieren.
   - Leinen an Taschen unterlegen und durchsticheln.
   - Besetzen und Futternähte schlank anreihen.
   - Gerade oder geschweifte Stoffzunge.
   - Kante einmal steppen.
   - Watte auf der Achsel.
   - Futter ganz mit der Maschine einnähen, bei halbgefütterten Stücken Saum und Seitennähte umbugen und durchsteppen.
   - Falte im Futter am Saum.
   - Aermeleinlage vor der Hand, Umbug nicht anreihen.
   - Aermel durch die Wattierung einnähen.
   - Unterkragen 10 mm breit steppen.
   - Oberkragen mit der Maschine verstürzen, vordere Ecken mit der Hand säumen.

Anmerkung: Die Anfertigung der Wattierung gehört nicht zur Grundform.

B. Mindestarbeitszeiten für die Grundform

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten
784	Skisakko, einreihig, gefüttert oder ungefüttert	300
785	Skisakko, zweireihig, mehr	30
	Besondere Größen:	
786	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	30
787	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	45

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.

Bei den Größen 38—43 ermäßigen sie sich um 10 v. H.
„ „ „ 7—12 „ „ „ „ 25 „
„ „ „ 0— 6 „ „ „ „ 40 „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten
788	Doppeltes Achselstück	15
789	Aermelbündchen mit Schlitz ohne Windfang	20
790	Aermelbündchen mit Schlitz und Windfang	30
791	Bund am Saum, ungefüttert	20
792	Saum gefüttert	10
793	Hüftspangen	12
794	Spange mit Schnalle	10
795	Klappen pikieren bei Fassonlänge über 25 cm	18
796	Doppeltes Vorderteil als Besetzen	20
797	Windleiste ohne Knopflöcher	15
798	Schneefang mit Gummi	30
799	Rücken dreiteilig	20
800	Abnäher im Besetzen oder Futter, je Paar	3
801	Abnäher im Oberstoff	4
802	Gummizug an den Seiten	15
803	Gummizug am Saum	8
804	Keil im Vorderteil	15
805	Keil im Aermel	15
806	Einteiliger Keil im Vorderteil und Aermel	30

Für alle übrigen zusätzlichen nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestzeiten für Großstücke der Wertstufe IV (Anlage 5).

Anlage 15.

Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Sakkos aus Lüster oder Waschlüster

A. Wertstufen

Wertstufe I.

Leinen-, Zwirnroßhaar- oder Wollwattierung mit Plack.
Rückenflanke mit Watte.
Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Klappen mit der Hand pikieren.
Breites Besetzen bis zur Seitennaht oder ganz füttern.
Taschen durch die Wattierung sticheln.
Aermelfutter vor der Hand staffieren.
Aermel einzeln einnähen, Nähte auseinanderreihen.
Unterkragen 1 cm breit absteppen, Kragenfuß eng absteppen.

Wertstufe II.

Leineneinlage mit kleinem Leinenplack zur Deckung der Armlocheinschnitte.
Klappen mit der Maschine oder mit der Hand ganz schlank pikieren.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch.
Eingeschnittene Taschen.
Breites Besetzen bis zum Armloch, lose.
Aermelfutter vor der Hand mit der Maschine annähen.
Spiegelnaht mit der Hand staffieren.
Unterkragen schlank absteppen.

Wertstufe III.

Schmales Besetzen mit Leinen- oder Futtereinlage.
Klappen nicht pikieren.
Eckenband in Kanten.
Kanten einmal steppen.
Seiten-, Achsel- und Armlochnähte kappen.
Unterkragen in Schlangenlinien absteppen.

B. Grundformen

Zur Grundform gehören:

1. in den Grundformen I und II:
   2 eingeschnittene Seitentaschen mit Patten, 1 Innentasche;
   in der Grundform III:
   2 aufgesteppte Seitentaschen ohne Patten.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:

Wertstufe I.

Wattierung und Oberstoff vor dem Unterschlagen vorbügeln.
Watte auf der Achselspitze und Flanke.
Klappen mit der Hand pikieren.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch.
Breites Besetzen bis zur Seitennaht oder Futter ganz mit der Maschine verstürzen.
Taschen durch die Wattierung gestichelt.
Aermelfutter vor der Hand mit der Maschine annähen.
Aermeleinlage vor der Hand, Umbug anreihen.
Aermelfutter an der hinteren Naht anreihen.
Kanten einmal steppen.
Aermel durch die Wattierung einnähen.
Spiegelnaht mit der Hand staffieren.
Unterkragen 1 cm breit absteppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.

Wertstufe II.

Klappen mit der Maschine oder mit der Hand ganz schlank pikieren.
Eckenband in Kanten und Klappenbruch.
Breites Besetzen bis zum Armloch, lose.
Aermelfutter vor der Hand mit der Maschine annähen.
Aermelfutter an der hinteren Naht bis zur Aufschlaghöhe anreihen.
Kanten einmal steppen.
Aermel durch die Wattierung einnähen.
Spiegelnaht mit der Maschine steppen.
Unterkragen schlank absteppen.
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.

Wertstufe III.

Schmales Besetzen mit Leinen- oder Futtereinlage.
Besetzen durchsteppen.
Eckenband in Kanten beim Verstürzen mitnähen.
Seiten-, Achselnähte, Armloch und Saum umbugen und durchsteppen.
Aermelsaum umbugen und durchsteppen.
Spiegelnaht mit der Maschine steppen.
Unterkragen in Schlangenlinien absteppen
Oberkragen mit der Maschine verstürzen.

C. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen bei Sakkos aus Lüster und Waschlüster

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Mindestarbeitszeiten in Minuten					
		Wertstufe I		Wertstufe II		Wertstufe III	
		Näharbeiten	Bügeln	Näharbeiten	Bügeln	Näharbeiten	Bügeln
810	Sakko, einreihig, mit Fasson	225	30	180	25	120	15
	Besondere Größen:						
811	Oberweite über 108 cm oder Unterweite über 110 cm, mit Bauchabnähern, mehr	20	8	20	8	15	5
812	Oberweite über 120 cm, mit Bauchabnähern, mehr	25	10	25	10	20	8

Bei Ueberweiten ohne Bauchabnäher 7 Minuten weniger.

D. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für	
		Näharbeiten	Bügeln
813	Eckenband in Klappenbruch	5	—
814	Tasche, eingeschnitten, mit Patte oder Leiste	10	1
815	Tasche, eingeschnitten, paspeliert mit Stoff	8	1
816	Tasche, eingeschnitten, paspeliert mit Leder, mehr	7	—
817	Tasche einmal aufsteppen	5	1
818	Tasche zweimal aufsteppen, mehr	1	—
819	Leiste an aufgesteppter Tasche	1	—
820	Patte über aufgesteppter Tasche	3	—
821	Patte über aufgesteppter Tasche mit 1 Spitze, mehr	1	—
822	Streifenunterlage bei aufgesteppter Tasche	2	—
823	Streifenunterlage bei aufgesteppter Tasche, spitz, mehr	1	—
824	Einlage in der Patte	½	—
825	Besetzen stückeln, jedes Nahtpaar	½	½
826	Spiegelnaht mit der Hand staffieren in Wertstufe II	7	—
827	Kragen innen anstaffieren	5	—
828	Kanten zweimal steppen	6	—
829	Kappnähte zweimal steppen	10	—
830	Rückenschlitz	5	—
831	Brustabnäher, jedes Paar	4	—
832	Nähte ausbügeln, jede Naht	—	1
833	Aermelschlitze halboffen in Umbughöhe	5	1
834	Aermelfutter vor der Hand staffieren in Wertstufe I	8	—
835	Aermel einzeln einnähen und ausreihen in Wertstufe I	12	2
836	Innensattel	8	1
837	Innensattel abfüttern	7	—
838	Firmenschild mit der Maschine einnähen	2	—
839	Firmenschild mit der Hand einnähen	3	—
840	Zettel anheften	1	—
841	Maschinenknopfloch	1	—
842	Knopf annähen	1	—

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

Soziale Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront hat in einer auch in der Presse verbreiteten Anordnung (Deutsche Arbeitskorrespondenz Nr. 237 vom 10. 10. 1936, Angriff Nr. 239 vom 10. 10. 1936) Richtlinien für die einheitliche Aufstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen aufgestellt. Sie können bei nicht unterrichteten Lesern den Anschein erwecken, als sei die Deutsche Arbeitsfront (Gaubetriebsgemeinschaft) für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen zuständig. Eine solche Auffassung wäre jedoch irrig. Die Ausstellung der sozialen Unbedenklichkeitsbescheinigungen gehört zum Aufgabenbereich des Treuhänders der Arbeit, da diesem nach § 19 Absatz 1 Ziffer 6 AOG die Ueberwachung der Tarifordnungen vom Führer übertragen worden ist. Die Anordnung der DAF regelt lediglich das Verfahren innerhalb der Deutschen Arbeitsfront, falls der Treuhänder der Arbeit die DAF um ihre Stellungnahme ersuchen sollte. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist daher nach wie vor der in meiner Bekanntmachung 35 in meinen Amtlichen Mitteilungen Nr. 20 vom 15. 7. 1936 angeordnete Dienstweg einzuhalten.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien
Walter Schuhmann